

Die Abtwahl in Katalonien und Aragon zur Zeit des Avignoneser Papsttums

Von JOHANNES JOSEPH BAUER SCJ

Der Friede, den Jakob II. am 20. Juni 1295 mit Bonifaz VIII. zu Anagni geschlossen hatte, vermochte zwar die Nachwirkungen des Kampfes und des Interdiktes (1283—1295) nicht mit einem Federstrich auszulöschen, eröffnete der Kirchenpolitik des Königs aber neue Aussichten.

Nicht nur, daß dieser in seinen Unternehmungen gegen seinen Bruder Friedrich III. von Sizilien, in seinem Kampf mit den Mauren im Königreich Murcia und bei der Eroberung des päpstlichen Lehnsreiches Sardinien und Korsika sich wie nie einer seiner Vorgänger auf langfristige Zehnten und Subsidien aus den kirchlichen Einkünften stützen konnte¹, er wußte vielmehr auch das Provisionswesen, das sich während des Interdiktes auf die höheren Prälaturen ausgedehnt hatte², weit über die bestehenden Ansätze hinaus in seine kirchen-, familien- und staatspolitische Planung einzubeziehen³.

Wie keiner seiner Vorgänger erkannte Jakob, daß die überlieferte lehnsrechtliche Struktur seiner Länder der Umformung bedurfte und der kommende „Beamtenstaat“ sich neuer Mitarbeiter zu bedienen habe, die zum großen Teil als Kleriker mittels kirchlicher Pfründen versorgt werden konnten. Auch entsandte er bereits dauernde Geschäftsträger an die Römische Kurie, durch die er jede sich bietende Möglichkeit im Sinne des Ausbaues eines landesherrlichen Kirchenregimentes wahrnahm⁴. Der innenpolitisch kluge Jakob „El Justo“ hatte das Beispiel der Könige von Frankreich und England vor Augen und suchte es ihnen, wenn auch mit anderen Methoden, gleichzutun⁵.

¹ J. Vincke, Staat und Kirche in Katalonien und Aragon während des Mittelalters, in: Spanische Forschungen der Görres-Gesellschaft, Reihe II, Bd. I (Münster 1931) 155 ff., 163 ff.

² Ebd. 279 ff.; J. J. Bauer, Die Abtwahl in Katalonien und Aragon während des 13. Jahrhunderts, in: RQ (Römische Quartalschrift) 62 (1967) 28 ff.

³ J. Vincke, Die Anfänge der päpstlichen Provision in Spanien, in: RQ 48 (1953) 195 ff.

⁴ H. Finke, Acta Aragonensia I (Berlin 1908) Einl. CXXIII ff.; J. Vincke, Landesherrliche Provisionspolitik in den Ländern der aragonischen Krone zu Anfang des 14. Jhs., in: RQ 52 (1957) 35 f.

⁵ Ebd. 34 Anm. 9; ders., Staat und Kirche, 292; J. Haller, Papsttum und Kirchenreform (Berlin 1905) 38, 48, 118 ff.

Was sich so im Laufe des 14. Jahrhunderts und nicht zuletzt unter geschickter Ausnutzung der Indifferenz im großen abendländischen Schisma (1379—1387)⁶ durch Peter IV. an Praktiken zwischen Kurie und Krone entwickelte, hat Johannes Vincke im Zusammenhang mit seinen Untersuchungen des Verhältnisses von Staat und Kirche unter den verschiedensten Gesichtspunkten so formuliert: „Wäre es auch übertrieben, wenn man das Provisionswesen, die Reservationen, die Komenden, die Servitien, die Annaten und anderes, was damit zusammenhängt, ganz oder vorwiegend auf die fördernde Einwirkung des Landesherrn zurückführen wollte, so läßt sich doch mit Bestimmtheit sagen, daß die Entwicklung, wie sie vorliegt, sich ohne das positive Vorwärtsdrängen der weltlichen Herrscher nicht so vollzogen hätte.“⁷

Die sich hier ergebenden Fragen gilt es, speziell hinsichtlich der Abtbestellung in den Ländern der aragonischen Krone, näher zu untersuchen, und zwar zunächst für die Zeit des Avignoneser Papsttums, die sich ihrerseits als Brücke zu der weiteren Entwicklung darstellt.

* * *

Wie die Untersuchung über die Abtwahl im 13. Jahrhundert nahelegt, stand die Bestellung der Kloostervorstände weder im Mittelpunkt des päpstlichen Provisionswesens noch nach Abbau der eigenkirchenrechtlichen Gepflogenheiten im unmittelbaren Interesse der Krone. Von Ausnahmen und der Sondersituation während des Interdiktes zwischen 1283 und 1295 einmal abgesehen, konnten die benediktinischen und augustinischen Konvente ihr Wahlrecht ausüben und nach getätigter Wahl die Bestätigung in Rom oder bei nicht römischen Klöstern von den zuständigen Obern erbitten, die sie in der Regel auch ohne Beanstandung erhielten⁸.

Diese Normalfälle liefen bis über die Mitte des 14. Jahrhunderts hinaus weiter, wie manche überlieferte päpstliche Bestätigungen von Elekten beweisen und viele sonstige Abtwechsel vermuten lassen. Es darf ja im allgemeinen wohl eine reibungslose Wahl, Bestätigung und Amtseinführung angenommen werden, wenn keine besonderen Vorkommnisse berichtswert erschienen.

Erst unter Urban V. — nachdem schon Clemens V., Johannes XXII. („Ex debito“, 1316) und Benedikt XII. („Ad regimen“, 1335) die päpstlichen Reservationen auf die durch den Tod an der Kurie, Resignation, Translation, Promotion und Amotion freien Stellen ausgedehnt hatten — wurde mit der Generalreservation der Kanzleiordnung (1363) das Wahl-

⁶ M. Seidlmeyer, Die Anfänge des großen abendländischen Schismas. Studien zur Kirchenpolitik insbes. der spanischen Staaten und zu den geistigen Kämpfen der Zeit, in: Spanische Forschungen der Görres-Gesellschaft, Reihe II, 5 (1940) 65—117.

⁷ J. Vincke, Jakob II. und Alfons IV. von Aragon und die Versorgung des Infanten Johann mit kirchlichen Pfründen, in: RQ 42 (1934) 78, bes. Anm. 360 mit weiterer Literatur.

⁸ Bauer, Abtwahl während des 13. Jhs., 18 ff.

recht der Kapitel und Konvente praktisch aufgehoben und die päpstliche Provision für alle Bistümer mit einem Jahreseinkommen von über 200 fl. und alle Klöster mit einem Jahreseinkommen von über 100 fl. die Regel⁹.

In der benediktinischen Abtei S. Peter zu Roda (Bistum Gerona) war nach dem Tode des Abtes Raimund de Pont am 11. September 1302 im Kompromiß Arnald de Serrá (Serrano) zum Abt gewählt worden¹⁰. Bonifaz VIII. bestätigte die Wahl am 19. Januar 1303, und der Elekt wurde vom Kardinalbischof Leonhard von Albano konsekriert¹¹.

Nicht so glatt, nach der Überlieferung doch unter Wahrung der Rechte des Konvents, verlief die Abtwahl in S. Peter zu Besalú. Als dort 1303 der Abt Peter gestorben war, wählten die Mönche einen Pontius zum Nachfolger, der jedoch schon nach zwei Monaten starb. Die neue Wahl des Konvents fiel auf den Abt Dalmatius des kleinen Benediktinerklosters S. Maria zu Rosas. Jakob II. schrieb seinem Prokurator beim Heiligen Stuhl Johannes Burgundi am 4. November 1305, er möge sich für Dalmatius mit Hilfe von Kardinälen und anderen Personen verwenden¹². Da der Elekt wegen der Armut des Petersklosters, das sich von den Nachwirkungen der Franzoseneinfälle (1285) noch nicht erholt und unter der Mißwirtschaft des verstorbenen Abtes Peter zu leiden hatte, nicht selbst an die Kurie reisen konnte, erteilte Clemens V. dann am 7. Januar 1306 den Bischöfen von Valencia und Elne den Auftrag, die Wahl in Besalú zu prüfen und gegebenenfalls zu bestätigen¹³. Beide einigten sich auf ein negatives Urteil, weil ihnen die Wahlhandlung mangelhaft und die Person ungeeignet erschien. Daraufhin postulierte der Konvent den eigenen Operar Dalmatius de Palol (Palaciolo). Am 5. Februar 1308 übertrug Clemens V. den genannten Bischöfen wieder die Prüfung und Bestätigung des Kandidaten¹⁴ und gestattete nach Eingang eines positiven Bescheides am 17. Juli 1310 dessen Weihe¹⁵.

Nach dem Ableben des Abtes Dalmatius († 1323) reiste der Elekt Berengar de San Esteban, bisher Infirmar von S. Peter zu Besalú, selbst nach Avignon und erhielt am 2. Mai 1324 von Johannes XXII. die Bestätigung. Dort empfing er auch die Abtweihe und konnte mit der

⁹ H. E. Feine, *Kirchliche Rechtsgeschichte*, I. Die katholische Kirche (Weimar 1955) 302; Haller, *Papsttum und Kirchenreform*, 126 f., bes. Anm. 3 mit der Stellungnahme gegen Hinschius, der die generelle Reservation schon in die Zeit Johannes' XXII. verlegt.

¹⁰ A. Papell, *Sant Pere de Roda* (Figueras 1930) 72.

¹¹ G. Digard, M. Faucon, A. Thomas, *Les Registres de Boniface VIII* (Paris 1884 ff.) n. 4969, 5127.

¹² J. Vincke, *Documenta selecta mutuas Civitatis Arago-Cathalaunicae et Ecclesiae relationes illustrantia* (Barcelona 1936) n. 144.

¹³ *Regestum Clementis papae V.*, ed. cura mon. OSB (Rom 1884 ff.) n. 796.

¹⁴ Ebd. n. 2835.

¹⁵ Ebd. n. 5860.

Erlaubnis der Kurie vom 20. Mai d. J. in die Heimat zurückkehren¹⁶. Die folgenden Abtwechsel scheinen bis auf die Provision des Abtes Franziskus durch Innozenz VI. 1356 in der üblichen Weise erfolgt zu sein¹⁷.

In S. Miguel de Cuxá war nach dem Tode des Abtes Wilhelm Martin (1298—1305) auf dem Wege des Kompromisses die Wahl auf den dortigen Sakrista Raimund gefallen. Dieser begab sich selbst an die Römische Kurie, wo die Wahl im Auftrag Clemens' V. von drei Kardinalen geprüft wurde. Nach der päpstlichen Bestätigung vom 4. Juni 1307 empfing Raimund vom Kardinalbischof von Ostia die Abtweihe¹⁸. Der nächste Abt Raimund starb Ende 1315 oder Anfang 1316, Grimald de Banyuls, bisher Prior von S. Sepulcro de Palera in der Diözese Gerona, wurde von Johannes XXII. am 20. Dezember 1316 für Cuxá providiert¹⁹. Über die weiteren Abtwechsel finden sich keine Nachrichten. In der Zeit des Schismas (1379) setzten sich der König und auch der Kronprinz Johannes bei den Päpsten, wenn auch ohne Erfolg, für Galzerand de Catlar ein²⁰.

Der Konvent von S. Maria de Ripoll hatte sich nach dem Tode des Abtes Raimund de Vilaragut (1290—1310) auf die Kompromissäre, den Prior Bernhard Escarrer von Montserrat und seinen Kammerar Berengar de Rocamora, geeinigt, die während des Abbrennens einer Kerze den neuen Abt wählen sollten. Aus der Wahl ging der Prior Wilhelm de Camps des von Ripoll abhängigen Klosters S. Maria zu Mediá in der Diözese Urgel hervor. Dieser wurde, nachdem er zur päpstlichen Kurie in Avignon gereist und seine Wahl von einer Kardinalskommission geprüft war, am 20. Februar 1311 von Clemens V. bestätigt²¹. Nach dieser wieder freien Wahl — der Vorgänger Raimund de Vilara-

¹⁶ G. Mollat, *Lettres communes des papes d'Avignon*. Jean XXII (Paris 1884 ff.) n. 19484, 19598.

¹⁷ Zu den Äbten vgl. A. Séquestra OSB, *Sant Pere de Besalú abadia reial de la Congregació Benedictina Claustral Tarraconense (977—1835)* 56 ff. Zur Provision des Abtes Franziskus (1356—1380) vgl. unten Anm. 83 ff.

¹⁸ Über die Prüfung, Bestätigung und Weihe stellte Clemens V. am 4. Juni 1307 ein Dokument aus; *Regest. Clem. V.*, n. 1635. F. Font, *Saint-Michel de Cuxa. Histoire de l'abbaya royale de Saint-Michel de Cuxa (Perpignan 1882)* 211, nennt ihn Raimund I. de Costa (1308—1314); J. F. Monsalvatje y Fossas, *El obispado de Elna III*, in: *Not. hist. XXIII (Olot 1914)* 258, Raimund de Bolivir (1308—1316).

¹⁹ Mollat, *Jean XXII*, n. 2297. Das Priorat Palera erhielt durch die Vermittlung des Kardinals Berengar Fré dol von Tusculum durch die Provision des Papstes am 7. Mai 1317 Peter de Montalt. Vgl. J. Vincke, *Krone, Kardinalat und Kirchenpründe in Aragon zu Beginn des 14. Jhs.*, in: *RQ 51 (1956)* 37.

²⁰ Über die Abtwahl während des großen abendländischen Schismas und der Indifferenz ist eine Untersuchung in Vorbereitung.

²¹ *Regest. Clem. V.*, n. 6610.

gut war 1290 ja durch päpstliche Provision ins Amt gekommen²² — wählten die Mönche von Ripoll 1318 zwar ihren Elemosinar Pontius de Vallespirans, stießen aber an der Kurie auf Widerstand. Denn Johannes XXII. ließ die getätigte Wahl nur als Postulation gelten und providierte den Postulierten am 22. April 1319 erst auf die Abtei Ripoll, nachdem dieser auf alle Rechte aus der Wahl der Mönche verzichtet hatte²³. Es bleibt dabei die Frage offen, ob der Papst sich die Bestellung der Äbte in den romunmittelbaren Klöstern reserviert hatte, wie das 1316 bei Cuxá schon der Fall gewesen war²⁴, oder ob der Wahl der Mönche sonstige Mängel angehaftet hatten.

Abt Pontius starb in Avignon (1322), und so fiel das Besetzungsrecht entsprechend „Ex debito“ von 1316 dem Papst zu. Johannes XXII. ernannte am 13. September 1325 Hugo Desbach zum neuen Abt, der bis dahin Prior in dem von Ripoll abhängigen S. Pedro de Cervera gewesen war²⁵. Hugo ließ sich die Weihe an der Kurie erteilen und kehrte mit päpstlicher Erlaubnis vom 6. November 1325 nach Katalonien zurück²⁶. Das freigewordene Priorat Cervera reservierte der Papst am 30. September 1325 dem Arnald Wilhelm de Sagaró, der aber auf seine Kellerei in S. Maria de Arles (O. Clun. im Bistum Elne) verzichten und sich nach Ripoll versetzen lassen mußte²⁷.

Auch wenn es nicht erwähnt wird, darf man annehmen, daß sich Jakob II. für Hugo Desbach eingesetzt hatte. Die Desbach waren schon seit langem in Ripoll einflußreich²⁸. Hugo hatte 1317 eine Exspektanz auf ein einträgliches Ripoller Priorat erhalten, war 1318 von seinem Abt und dem König für S. Maria de Montserrat vorgesehen²⁹, mußte aber dem neuen königlichen Kandidaten, dem Infanten Johannes, weichen, auch wenn dieser dann nicht das Priorat Montserrat erhielt, sondern Primas von Toledo wurde³⁰. So mochte der des öfteren empfohlene Hugo Desbach für Krone und Kurie der geeignete Abt für Ripoll sein. Die nächste Abtwahl, die unser Interesse erweckt, fällt in die Zeit der Indifferenz während des großen abendländischen Schismas (1380/81)³¹.

²² Zur Doppelwahl von 1280 und zur päpstlichen Provision des R. de Vilaragut am 6. März 1290 vgl. Bauer, Abtwahl während des 13. Jhs., 27 f.

²³ Mollat, Jean XXII, n. 9307.

²⁴ Vgl. oben Anm. 19.

²⁵ Mollat, Jean XXII, n. 23417. Zu „Ex debito“ vgl. Haller, Papsttum und Kirchenreform, 96 ff.; Feine, Kirchl. Rechtsgeschichte, 300 f.

²⁶ Mollat, Jean XXII, n. 23736.

²⁷ Ebd. n. 23485.

²⁸ Zu den Desbach in Ripoll vgl. Bauer, Abtwahl während des 13. Jhs., 27 f.

²⁹ J. Vincke, Der König von Aragon und die Priorenwahl in Montserrat während des 14. Jhs., in: RQ 45 (1937) 46 Anm. 14 f.

³⁰ Juan de Aragon wurde 1319 Erzbischof von Toledo und Primas von Spanien. Er verzichtete hernach auf Toledo und wurde am 16. Aug. 1328 von Johannes XII. zum Patriarchen von Alexandrien und Administrator von Tarragona erhoben. Vincke, Versorgung des Inf. Johann, 53 ff., 69.

³¹ Vgl. oben Anm. 20.

Als das benediktinische Frauenkloster S. Pedro de las Puellas in Barcelona durch den Tod der Äbtissin GERALDA DE CERVELLÓ (1295—1310) vakant geworden war, wählte der Konvent einstimmig im Weg des Kompromisses die Mitschwester SAURA DE TORRELLES zur Nachfolgerin. Die Erwählte und die Nonnen entsandten einen Prokurator an die päpstliche Kurie, der die Bestätigung und die Erlaubnis erwirken sollte, daß die neue Äbtissin sich wegen der Armut des Klosters die Benediktion in der Heimat erteilen lassen dürfe³². Ungefähr gleichzeitig (6. März 1311) richtete JAKOB II. eine Bitte an den Kardinal Nikolaus von Ostia, sich um die Bestätigung anzunehmen³³. Er suchte seinem Wunsche Nachdruck zu verleihen durch den Hinweis, die Elekta sei eine Verwandte seines auch an der Kurie geschätzten Rates VIDAL DE VILANOVA³⁴ und verdiene auch deshalb Berücksichtigung, weil der Nonnenkonvent sich aus Angehörigen der besten Geschlechter des Landes zusammensetze.

CLEMENS V. trug dann auch in üblicher Weise am 29. April 1311 den Bischöfen von VICH und LÉRIDA auf, die Überprüfung, Bestätigung und Äbtissinnenweihe in die Wege zu leiten. SAURA gelangte in den Besitz der Würde und stand dem Kloster bis 1321 vor³⁵.

Das benediktinische Bergkloster S. Martin de Canigó, Bistum Elne, führte nach dem Tode des Abtes ARNALD DE CORBIAC († 3. August 1314) die Neuwahl durch. Der Elekt BERENGAR DE COLOMER, bisher Kammerar des Klosters, erhielt am 14. November 1316 von JOHANNES XXII. die Bestätigung³⁶. Als er später ein Jahr vor seinem Tode resignierte, fand er seinen Nachfolger in der Person des RAIMUND DE BANYULS, Propst von Ravat in der Diözese Pamiers, den BENEDIKT XII. am 17. Mai 1335 providierte³⁷.

* * *

Bei den bisher behandelten Abtwahlen stand die freie Wahl des Konventes im Vordergrund. Doch kamen aus diesen Anlässen schon päpstliche Provisionen bei der Besetzung von Abteien zur Sprache: zwei Provisionen ohne ersichtlichen Grund, 1316 in Cuxá und 1319 in Ripoll; eine Provision in Ripoll 1325 nach dem an der Kurie erfolgten

³² Regest. Clem. V, n. 6736.

³³ CRD (= Cartas Reales Diplomáticas de Jaime II, im Archivo de la Corona de Aragón, Barcelona) n. 3837.

³⁴ Zu Vidal de Vilanova vgl. V i n c k e, Landesherrliche Provisionspolitik, 39 ff.; d e r s., Versorgung des Inf. Johann, 12, 24, 38 ff. u. ö.

³⁵ Zu der üblichen Anweisung des Papstes gehörte die Überprüfung der Wahl und Person, die Bestätigung und im Falle von Unregelmäßigkeiten die Ablehnung und das Ausschreiben der Neuwahl, wie es in diesem Dokument aufgezählt wird. Vgl. oben Anm. 52. Saura erfüllte die Bedingungen und erscheint in der Äbtissinnenliste von 1310—1321. Vgl. A. P a u l í M e l é n d e z, El Real monasterio de San Pedro de las Puellas de Barcelona (Barcelona 1945) 180.

³⁶ Mollat, Jean XXII, n. 1896.

³⁷ J. M. Vidal, Lettres communes des papes d'Avignon. Benoît XII (Paris 1903 ff.) n. 14.

Tod des Abtes; eine Provision in Canigó 1335 nach der Resignation des alten Abtes.

Eine Einflußnahme des Königs auf die Bestätigung der Äbtissin in S. Pedro de las Puellas 1311 — ob auch schon auf die Wahl ist ungewiß — konnte aufgezeigt werden. Auch scheint die päpstliche Provision des Peter Desbach auf die Abtei Ripoll im Sinne Jakobs II. und vielleicht auch auf seine Mitsprache hin erfolgt zu sein. Schwer deutbar sind die Vorgänge in S. Peter zu Besalú zwischen 1304 und 1310, wo die Wahl des Abtes Dalmatius von Rosas nach der Intervention des Königs (1305) wegen Rechtsmängel abgewiesen wurde und dem Konvent nur noch die Postulation verblieb, die erst mit der Bestätigung von 1310 zum Ziele kam. Die langen Zeiträume zwischen den einzelnen Akten — Wahl, Prüfung, Verwerfung, Postulation, Prüfung und Bestätigung — könnten auf klosterfremde Einflüsse hinweisen, die wenigstens im Falle des vom König protegierten Dalmatius von Rosas nachzuweisen sind³⁸.

Zwar ohne bemerkenswerten Einfluß der Krone, aber doch nicht auf dem Wege der unbehinderten Wahl des Kapitels, erfolgten im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts die Abtwechsel in der Kanonikerabtei San Juan de las Abadesas (Diözese Vich). Es konnte schon während des 13. Jahrhunderts beobachtet werden, daß sechs unmittelbar aufeinander folgende Äbte auf ihre Würde in Abadesas verzichteten und nur Peter Soler (1203—1217) und Berengar de Blanes (1274—1293) die Abtei zu ihrem Tode innehatten³⁹.

Auch Wilhelm de San Juan de Plan de Corts verzichtete freiwillig auf die Abtei, und Clemens V. ernannte am 15. Januar 1314 Raimund de Cornellá zum Vorsteher⁴⁰. Die Resignation des Abtes, die bei römischen Klöstern in die Hände des Papstes zu geschehen hatte, zog hier die päpstliche Provision nach sich, noch bevor die Verzichtleistung als Erledigung an der Kurie aufgefaßt und durch den Erlaß Johannes XXII. „Ex debito“ (1316) mit dem Tode des Pfründeninhabers an der Kurie gleichgesetzt wurde, also eine Verfahrensweise, die bei den häufigen Resignationen des 13. Jahrhunderts nicht festgestellt werden konnte⁴¹.

Nach dem Tode des Abtes Raimund de Cornellá († 8. Januar 1319) reservierte sich der Papst die Besetzung von Abadesas und beauftragte am 13. November 1320 den Bischof Peter de Rocabertí von Gerona, die

³⁸ Vgl. unten Anm. 12 ff.

³⁹ P. Parassols y Pí, San Juan de las Abadesas y su mayor gloria el santísimo monasterio (Vich 1894²) 73 ff.; Bauer, Abtwahlen während des 13. Jhs., 26. ⁴⁰ Parassols y Pí, 81 f.; Regest. Clem. V, n. 10176.

⁴¹ „Apud sedem apostolicam“ wurde schon von Clemens V. auf Bistümer und Abteien ausgedehnt, bei Resignationen und Versetzungen erst unter Johannes XXII. ab 1316 gehandhabt. Vgl. Haller, Papsttum und Kirchenreform, 96 f.

dem Apostolischen Stuhl direkt unterstehende Abtei neu zu besetzen⁴². Inzwischen hatte der 1314 zurückgetretene Abt Wilhelm die Leitung der Abtei wieder übernommen (11. Januar 1320), dessen Wiedereintritt in die Leitung von Abadesas vom Papst anscheinend kein Widerstand entgegengesetzt wurde⁴³.

Abt Wilhelm hatte nur noch bis zum Frühjahr 1322 zu leben. Schon sehr bald danach begannen die Bemühungen um die vakante Abtei, wie aus einem Brief Jakobs II. vom 27. Mai 1322 an den Kardinalpriester Bertrand an S. Vitale hervorgeht⁴⁴. Der König antwortete ihm, er könne seinen Kaplan Peter de Pinós, Prior zu Tortosa, beim Papst nicht als Abt von Abadesas in Vorschlag bringen, da er sich gerade vor acht Tagen für einen Familiaren des Infanten Peter, Grafen von Ribagorza, eingesetzt habe. Daß die Kanoniker in Abadesas ihrerseits schon im November des Jahres ihren Kammerar Raimund de Bianyá wählten, ist nicht ausgeschlossen. Diesem sprach Johannes XXII., ohne einer Wahl Erwähnung zu tun, im Wege der Provision am 4. Mai 1324 die Abtei zu⁴⁵. Unter dem gleichen Datum teilte der Papst dem König mit, er habe sich die Besetzung von Abadesas reserviert und nach Beratung mit seinen Kardinälen den Kammerar Raimund zum Abt providiert⁴⁶. Ob die Lobesworte, die der Papst für Bianyá findet, als Hinweis gelten können, daß der neue Abt nicht der Kandidat des Infanten Peter und des Königs war? Raimund de Bianyá ließ sich in Avignon die Abtweihe erteilen und kehrte mit Erlaubnis der Kurie vom 20. Mai 1324 in seine Abtei zurück⁴⁷.

Wilhelm war übrigens ein ausgezeichneter Abt, der auf dem ersten Ordenskapitel der Augustinerchorherren zu Lérida am 26. August 1339 neben dem Abt von Montaragón Jimeno Lope de Gurrea zum Präsidenten der Kongregation gewählt wurde. Er starb 1347. Seine Nachfolger Franziskus Roig und Raimund de Valmanyá wurden am 15. Oktober 1348 und am 13. Dezember 1355 anscheinend ohne Einflußnahme des Königs gewählt⁴⁸. Raimund, der vorher Prior in S. Maria de Ullá gewesen war, nahm am 7. März 1356 die Abtei in Besitz, nachdem der Großprior Wilhelm Isalgar mit der päpstlichen Bestätigung zurückgekehrt war. Das lange Abatiat Valmanyás († 27. Juli 1393) verhinderte in der Zeit des Indifferenz (1379—1387) den Eingriff der Krone in die Bestellung des Vorstehers⁴⁹.

⁴² Mollat, Jean XXII, n. 12616.

⁴³ Parassols y Pí, 82 f.

⁴⁴ ACA (= Archivo de La Corona de Aragón, Barcelona) Reg. 247 fol. 78 v. Vgl. Vincke, Krone, Kardinalat und Kirchenpründe, 38.

⁴⁵ Mollat, Jean XXII, n. 19507. Parassols y Pí, 84, gibt für die Wahl des Bianyá Nov. 1322 an, erwähnt die päpstliche Provision jedoch nicht.

⁴⁶ ACA Leg. 33/80, or. perg. Joan. XXII. Vgl. F. Miquel Rosell, Regesta de letras pontificias del Archivo de La Corona de Aragón (Madrid 1948) n. 460.

⁴⁷ Mollat, Jean XXII, n. 19598.

⁴⁸ Parassols y Pí, 85 f.

⁴⁹ Abt Raimund de Valmanyá wurde 1361 an die Kurie berufen, um von

In dem kleinen augustinischen Priorat S. Maria de la Espira de l'Agly, das dem Bischof von Elne unterstand, hatte der Prior Bernhard Vessiá (1302—1321) auf seine Dignität verzichtet⁵⁰. Zwar war es bisher üblich gewesen, daß die Kanoniker selbst den Prior wählen konnten, dessen Bestätigung dem Bischof von Elne zustand. Jetzt aber übertrug Johannes XXII. am 23. Dezember 1322 dem Kanoniker der augustini-schen Kathedralkanonie zu Toulouse, Bernhard de Montclar, das Priorat. Sein Kanonikat in Toulouse durfte er beibehalten, während er auf ein Augustinerpriorat in der Diözese Lombès verzichten mußte⁵¹. Als durch die Versetzung des Priors Bernhard de Montclar auf die Propstei Bellmont im Bistum Vabres Espira wieder vakant wurde, übertrug der Papst am 21. Juli 1324 das Priorat dem Durandus de Villanova, der bisher Kanoniker in Toulouse gewesen war⁵².

In beiden Fällen zeigte es sich, daß die den Kanonikern zustehende freie Vorsteherwahl durch die päpstliche Besetzung durchbrochen wurde. Was auch sonst schon beobachtet wurde, findet hier seine Bestätigung und Ergänzung: nicht nur die vom Papst entgegengenommene Resignation⁵³, sondern auch die seitens des Papstes erfolgte Versetzung, hebt die freie Wahl auf und führt zur päpstlichen Provision und zum Pfründentausch, hinter dem man oft klosterfremde Fürsprecher vermuten darf. Bei den niederen Dignitäten in Mönchsklöstern, Kanoniker- und Domkapiteln hatten Pfründentausch und Kummulationen schon um die Jahrhundertwende begonnen⁵⁴. Diese Art der Besetzung entsprechend „Ex debito“ beginnt sich jetzt immer mehr auf die erste Dignität in Prioraten und eigentlichen Abteien auszudehnen und erhält ihr besonderes Gewicht, wenn Günstlinge der Krone mit Hilfe päpstlicher Reservation und Provision von kleinen auf großen Abteien transferiert werden.

Die Pfründenverschiebungen machten nicht halt vor den Landes-

Innozenz VI. zum Kardinal erhoben zu werden. Der Papst starb schon am 12. Sept. 1362, und aus der Kreation des Abtes wurde nichts. Vgl. ebd. 87. D. E m e i s, Peter IV., Johann I. und Martin I. von Aragon und Kardinäle, in SFG 17 (1961) 78, ist die Kandidatur R. de Valmanyás unbekannt.

⁵⁰ Papst Clemens IV. hatte am 23. Aug. 1267 das Priorat zur Abtei und den Prior zum Abt erhoben. E. J o r d a n, Les Registres de Clément IV (Paris 1893 ff.) n. 514. Aber in der Praxis blieben die Bezeichnungen Priorat und Prior erhalten, bis Bischof Raimund de Escalas von Elne 1381 die Kanonie von Espira nach Perpignan erlegte und mit S. Maria de la Real vereinigte. Der letzte Prior von Espira, Jakob Borró, wurde dort der erste Abt. M o n s a l v a t j e, Elna IV, in: Not. hist. XXIV (Olot 1915) 164 ff. 217 ff.

⁵¹ M o l l a t, Jean XXII, n. 14887.

⁵² Ebd. n. 19955.

⁵³ Zu Resignationen und päpstlichen Provisionen vgl. oben Anm. 37 — Canigó 1335; Anm. 40 f. — Cuxá 1314.

⁵⁴ Vgl. dazu V i n c k e, Die Anfänge der päpstlichen Provisionspolitik, 195 ff.; d e r s., Krone, Kardinalat und Kirchenpfründe, 32 ff.; d e r s., Landes-herrliche Provisionspolitik, 33 ff.

grenzen⁵⁵, nicht vor der Verschiedenheit benediktinischer Gruppen⁵⁶, ja nicht einmal vor der Ordenszugehörigkeit, so daß die Klausralen schon Anfang des 14. Jahrhunderts Bestimmungen erließen, die sich gegen die Aufnahme der Bettelmönche in ihre Klöster richteten. In diesem Sinne schrieb der Abt Roderich von San Victorián, Bistum Lérida, am 16. März 1309 an Jakob II., er könne seinem Wunsch, den Raimund de Palacio in sein Kloster aufzunehmen, nicht entsprechen, da erst kürzlich eine Konstitution der tarraconensischen Benediktinerprovinz die Aufnahme von Klerikern und Laien aus den Mendikantenorden unter Androhung der Exsommunikation verboten habe⁵⁷.

Dem Abt Andreas Boter in der exemten Kanonikerabtei S. Peter zu Ager in der Diözese Urgel war im Sinne der weiträumigen Pründenverleihung von Clemens V. ein Kanonikat im augustianischen Domkapitel zu Maguelonne mit der Zusicherung einer päpstlichen Reservation einer Kapitelsdignität übertragen worden. Der Papst providierte dem Abt die dortige Propstei, die ihm aber nicht gutwillig überlassen wurde, so daß Clemens V. am 13. Juni 1313 die Übertragung rückgängig

⁵⁵ Zur Abwehr landfremder Pfründeninhaber vgl. J. Vincke, Auseinandersetzungen um das päpstliche Provisionswesen in den Ländern der aragonischen Krone, in: RQ 53 (1958) 1 ff.

⁵⁶ Typische Beispiele für Versetzungen innerhalb der benediktinischen Richtungen: Auf die Bitte des Königs Sancho von Mallorca ordnete Johannes XXII. am 8. Nov. 1323 an, daß der OSB-Mönch Peter de Vich aus S. Miguel de Fluviá (Diözese Gerona, abhängig von Cuxá) in S. Victor de Marseille aufgenommen werde, damit ihm das OSB-Priorat S. Tomás de Cayano (Diözese Elne) übertragen werden konnte. Seine Propstei in Fluviá mußte er aufgeben, während er die cura des Priorats S. Thomas von einem Vikar ausüben lassen konnte (Mollat, Jean XXII, n. 18456).

Am 6. Jan. 1326 versetzte der Papst, auf wessen Betreiben ist unbekannt, den Mönch Bernhard Desbach von der cluniazensischen Abtei S. Maria de Arles (Diözese Elne) nach S. Maria de la Grasse (Diözese Carcassonne), damit er die von La Grasse verwaltete Propstei Canoys übernehmen konnte (Mollat, Jean XXII, n. 24097). Reiches Material, auch Mönche und Kanoniker betreffend, ist bei Vincke, Landesherrliche Provisionspolitik, 35—92 passim, verarbeitet.

⁵⁷ Schreiben Abt Roderichs an Jakob II. CRD n. 3718. Die älteren Statuten der Klausralen sind nicht überliefert. Doch bringen die Statuten von 1361 die wohl unveränderten Bestimmungen in cap. 27: Ut non recipiant in nostro ordine mendicantes. Ed. A. M. Tobella, La Congregació Claustral Tarraconense i les diverses Recapitulacions de les seves Constitucions Provincials, in: Catalonia monastica II (1929) 212 ff. Übertritte von den Bettelorden zu den OSB waren mit päpstlicher Dispens möglich. Vgl. Vincke, Landesherrliche Provisionspolitik, 55 Anm. 236, und ders., Priorenwahl in Montserrat, 45. Peter de Vilallonga OP wurde mit päpstlicher Erlaubnis vom 13. Juni 1311 Mönch in San Cugat del Vallés, um Pfründen als Entschädigung für der Krone geleistete Dienste empfangen zu können. Zum Versuch, ihm das Priorat Montserrat zu verschaffen, vgl. unten Anm. 133.

machen mußte⁵⁸. Als Abt Andreas starb († nach dem 30. Mai 1332⁵⁹), providierte Johannes XXII. die vakante Abtei dem Operar Hugo aus dem Augustinerkapitel der Kathedrale zu Tarragona und machte Alfons IV. davon am 21. Juni 1333 Mitteilung⁶⁰. Unter demselben Datum versprach der Papst dem Gonzalo Rodríguez, Kanoniker am regulierten Kapitel der Kathedrale zu Osma, nach Aufgabe einer Exspektanz daselbst, die Operarie in Tarragona⁶¹. Hier wurden die kirchlichen Stellen schon von Hand zu Hand gereicht, und die Leitungsdignitäten erschienen schon voll eingebaut.

Johannes XXII. reservierte sich nach dem Tode des Propstes Alegret die Besetzung der Augustinerkanonie S. Maria de Mur in Niederpallars, Bistum Urgel, das unmittelbar dem Heiligen Stuhl unterstand. Der dort vom Kapitel mit oder ohne Wissen um die päpstliche Reservation gewählte Mitkanoniker Dalmatius mußte, um die Bestätigung der Kurie zu erlangen, auf die aus seiner Wahl entstandenen Rechte verzichten und wurde erst dann am 31. März 1325 vom Papst auf die Propstei providiert⁶².

Die Fälle der päpstlichen Provision ohne erkennbaren Einfluß weltlicher oder geistlicher Petenten sind auch in benediktinischen Klöstern anzutreffen, von denen einige hier behandelt werden sollen, deren Abtbestellungen nicht im Zusammenhang mit größeren Auseinandersetzungen zwischen König und Papst erfolgten.

Das alte Benediktinerkloster S. Peter zu Camprodón im Bistum Gerona gehörte seit der Übertragung von 1078 durch Graf Bernhard von Besalú an S. Peter zu Moissac, Diözese Cahors, dem cluniazensischen Verband an. Als vollaabhängige Abtei mußte es seine Äbte vom Oberkloster annehmen⁶³.

Zwar wurde am 26. Mai 1314 eine Vereinbarung zwischen dem Abt Augarius von Moissac und dem Konvent von Camprodón beurkundet, nach der die Mönche von S. Peter hinkünftig selbst ihren Abt wählen durften, der dann nur noch vom Abt des Oberklosters approbiert werden mußte⁶⁴. Diese Regelung entsprach sicher auch der Tendenz der Krone, in den vom Ausland abhängigen Abteien wenigstens einen einheimischen Abt zu haben, dem man in dem gefährdeten Grenzgebiet vertrauen konnte.

⁵⁸ Regest. Clem. V, n. 9397. Um die Abtei S. Peter zu Ager stand es in der zweiten Hälfte des 13. Jhs. nicht gut. Darf man deshalb annehmen, daß Abt Andreas Kanonikat und Dignität in Maguellonne neben der Abtei behalten sollte? Bauer, Abtwahl während des 13. Jhs., 23 f.

⁵⁹ Unter diesem Datum erhielt Abt Andreas die päpstliche Erlaubnis, sein Testament zu machen. Mollat, Jean XXII, n. 57342.

⁶⁰ Ebd. n. 60600.

⁶¹ Ebd. n. 60599.

⁶² Ebd. n. 21905.

⁶³ J. J. Bauer, Rechtsverhältnisse der katalonischen Klöster in ihren Klosterverbänden (9—12. Jh.), in: SFA (= Spanische Forschungen der Görres-Ges. Ges. Aufsätze) 23 (1967).

⁶⁴ J. Miret y Sans, Relaciones entre los monasterios de Camprodón y Moissac (Barcelona 1898) 46 f.

Als aber Abt Hugo von Camprodón (1312—1317) starb⁶⁵, ernannte Johannes XXII. am 14. März 1318 den Moissacer Mönch Raimund, Sakrista im Priorat S. Maria Daurate in der Diözese Toulouse, zum Abt und teilte dies den Hintersassen des Klosters und dem König mit⁶⁶. Dadurch war das eben vereinbarte Abtwahlrecht zugunsten eines Landfremden und wohl im Sinne von Moissac auf dem Wege der päpstlichen Provision durchbrochen. Die Benachrichtigung Jakobs II. bedeutete eine Empfehlung des Providierten, der mit seinem weltlichen Besitz ja der Krone verpflichtet war, und vielleicht auch einen Hinweis auf die Aussichtslosigkeit weiterer Bemühungen, sofern solche von seiten der Mönche oder des Königs gemacht worden waren.

Der neue Abt Raimund erfreute sich hoher, uns unbekannter Gönner. Unter dem 21. Dezember 1322 übertrug ihm der Papst die cluniazensische Abtei SS. Gervasius et Protasius zu Eysses im Bistum Agen und transferierte den dortigen Abt Arnald auf die nun freie Abtei Camprodón⁶⁷, ein Verfahren, das die Mönche beider Klöster hinnehmen mußten. Am 19. Februar 1323 entrichteten beide ihre Servitientaxen an die Kurie, Raimund für das reiche Eysses 800 fl.⁶⁸ und Arnald für das bescheidene Camprodón nur 250 fl.⁶⁹. Abt Arnald läßt sich in Camprodón nur 1323 und sein Nachfolger Abt Gisbert nur 1324 nachweisen⁷⁰.

Nach dem Tode Gisberts am 5. Januar 1325 schritten die Mönche zu Camprodón zum erstenmal gemäß dem Modus, der ihnen 1314 zugestanden wurde, zur Wahl. Die vier Kompromissäre entschieden sich für den Zellerar ihres Klosters Raimund de Guixar, dessen Bestätigungsbitte an den Abt von Moissac schon am 6. Januar ausgefertigt wurde⁷¹. Die Approbation Raimunds de Guixar für Camprodón, der als abhängiger Abt keiner römischen Bestätigung bedurfte, durch den Abt von Moissac ging sehr bald vonstatten. Als die Zahlung der Jahresrente von 30 lib. turn. für die Klostergüter in den Diözesen Cahors, Montauban und Toulouse nach der Vereinbarung von 1314 am 22. Mai 1325

⁶⁵ Die Abtliste von J. F. Monsalvatje y Fossas, *El monasterio de S. Pedro de Camprodón*: Not. hist. VI (Olot 1896) 58 ff., ist nach zwei Verbesserungen (Not. hist. IX, 161 ff., XIV, 211) immer noch lückenhaft und ungenau.

⁶⁶ Mollat, *Jean XXII*, n. 6605. Am 25. Mai 1318 vergab der Papst die freie Sakristie in Daurate, ebd. n. 7291. ⁶⁷ Ebd. n. 16764, 16765.

⁶⁸ H. Hoberg, *Taxae pro communibus servitiis ex libris obligationum ab anno 1295 usque ad annum 1455*: Studi e Testi 144 (1949) 198. Die Abtei wurde 1350 neu vergeben, so daß sich Abt Raimund der reichen Pfründe nicht lange erfreuen konnte. ⁶⁹ Ebd. 294.

⁷⁰ J. F. Monsalvatje y Fossas, *Colección diplomática del condado de Besalú II*: Not. hist. XII (Olot 1902) 362 ff. n. 1250, 1251, 1256, 1258.

⁷¹ Miret y Sans, *Camprodón y Moissac*, 47 f., gibt als Todestag und Ausfertigungsdatum an Moissac den 5. u. 6. Jan. 1324 an. Da die Datierung nach Inkarnationsjahren erfolgte, ist hier in 1325 zu verbessern, zumal Abt Gisbert noch im Spätjahr 1324 nachweisbar ist.

erfolgte, war die Anerkennung des neuen Abtes durch Moissac schon vollzogen⁷².

Die eilige Wahl unmittelbar nach dem Tode Abt Gisberts sollte die Intervention klosterfremder Kreise in Katalonien, in Moissac und an der Kurie verhindern und die Abtei endlich in den Genuß eines Abtes aus den Reihen der eigenen Mönche bringen. Abt Raimund, dessen Wahl vom König unabhängig getätigt, aber doch wohl im Sinne der Krone erfolgt war, regierte das Kloster bis 1348 und fand in dem am 29. Dezember d. J. gewählten Bernhard de Folcrá seinen Nachfolger. Noch am Tag der Wahl, also vor der Anerkennung durch den Oberabt von Moissac, leisteten die Mönche ihm den Treueid, den der Elekt seinerseits durch das Versprechen, er werde die *usus et consuetudines* des Klosters achten, beantwortete⁷³.

Als Abt Bernhard de Folcrá am 14. September 1361 starb, wählte der Konvent durch drei Wahlmänner den Kammerar des Klosters, Franziskus de Ulnia, zum Abt⁷⁴. Der Elekt befand sich aber gerade in Geschäften des Klosters in Moissac, wohin ihm sofort Nachricht von seiner Berufung überbracht wurde. Als Franziskus nach Camprodón heimgekehrt war, nahm er am 27. September in einem feierlichen Akt die Wahl an. Das über die Vorgänge zwischen dem 14. und 27. September 1361 vom öffentlichen Notar Jakob aufgestellte Dokument sagt nichts über den Einfluß der Krone oder ihrer Mittelsmänner auf die Bestellung des Abtes⁷⁵, erwähnt aber auch die Anerkennung Moissacs nicht, die beim Aufenthalt des Elekten im Oberkloster doch wohl behandelt wurde und wenigstens schon mündlich zugesagt worden sein dürfte. Die Könige von Aragon gaben sich nach der Vereinbarung von 1314 und dem ersten Erfolg von 1325 mit den einheimischen Äbten in Camprodón zufrieden und konnten den Mönchen zu keiner größeren Unabhängigkeit von Moissac verhelfen⁷⁶.

Im hochprivilegierten, bedeutendsten, aber inzwischen verarmten benediktinischen Hauptkloster in Aragon San Juan de la Peña, Diözese Huesca, war nach dem Tode des Abtes Peter von den Mönchen der Prior Lupus zum Nachfolger gewählt worden. Aber erst nachdem der

⁷² *Monsalvatje* XII, 366 n. 1260.

⁷³ *Ebd.* 349 n. 1431, 445 n. 1448.

⁷⁴ *Ebd.* 479—488 n. 1527.

⁷⁵ Die Wahl, schon am zweiten Tag nach dem Tod des Abtes Bernhard, ging nicht nur in aller Eile, sondern unter Ausschluß aller, die nicht zu Kompromissären bestimmt waren, vor sich. Während der Wahlhandlung wurden die Wahlmänner in der Marienkapelle von den übrigen im Kapitelsaal abgeschlossen. Hier entzündete man eine Kerze, die nur für die Dauer eines vom Konvent gesungenen Psalms brennen durfte. In diesem Zeitraum mußte die Wahl getätigt sein. *Ebd.* 482. Zum Abbrennen einer Kerze vgl. die Wahl 1311 in Ripoll, oben Anm. 21.

⁷⁶ Zur Auseinandersetzung der Mönche mit dem Abt von Moissac, die 1380 mit erneuter Zusicherung der Abhängigkeit beendet wurde, vgl. *Miret y Sans*, *Camprodón y Moissac*, 49 ff.; *Monsalvatje* IX, 166 ff.; XII, 527 n. 1633, 1634.

Gewählte auf seine Wahl und die Ansprüche aus derselben verzichtet hatte, providierte ihm Johannes XXII. am 19. April 1322 die Abtei⁷⁷.

Es darf vermutet werden, daß die Wahl der Mönche, die vom Heiligen Stuhl nur als Postulation anerkannt wurde, nicht zuletzt deshalb ohne Schwierigkeiten zum Erfolg führte, weil Jakob II. gegen Lupus keine Einwände erhob, wenn er nicht sogar der Kandidat des Königs war. Denn als der Papst beim nächsten Abtwechsel 1326 Girbert de Cantabrio, einem Landfremden, die Abtei übertragen wollte, kam es unter Hinweis auf die Grenzlage und Bedeutung des Klosters als alte Grablege der aragonischen Könige zu einer heftigen Auseinandersetzung⁷⁸.

Die Neubesetzung des nicht romunmittelbaren Benediktinerklosters S. Maria de Amer im Bistum Gerona hatte sich Clemens VI. nach dem Ableben des Abtes Franziskus Ferrer (1311—1343) reserviert. Am 12. September 1343 machte er unter Berufung auf seine Reservation Peter IV. die Mitteilung, er habe die Abtei Amer Guido de Causco, dem Abt von S. Lorenz del Mont in der Diözese Gerona, providiert. Gleichzeitig bat er ihn, den neuen Abt bei der Übernahme des Klosters zu unterstützen⁷⁹.

Das Papstschreiben tut einer Wahl der Mönche in Amer keine Erwähnung, läßt aber auch von einem Spiel hinter den Kulissen nichts ahnen. Dem jungen König Peter wird man zu dieser Zeit kaum einen größeren Einfluß zuschreiben können. Denn ein merkliches Interesse und praktischer Einfluß des Königs bei der Besetzung der Abteien ist im allgemeinen erst Ende der 60iger Jahre festzustellen. Nach einer Nachricht bei Monsalvatje hatte Bischof Arnald de Monredón von Gerona, der Ordinarius von Amer, Bernhard de Canet zum Abt ernannt⁸⁰, den er jedoch gegen den päpstlichen Kandidaten nicht durchsetzen konnte. Im Abtkatalog von Amer ist außerdem für das Jahr 1343 Raimund de Rocasala, Prior des von Amer abhängigen Priorates S. Maria de Coll, als Abt aufgeführt⁸¹, in dem man vielleicht den Elekten des Konventes zu sehen hat. Beide Bewerber schlug der vom Papst providierte Abt Guido aus dem Feld, der nach dem Brief Clemens VI. als direkter Nachfolger des verstorbenen Ferrer zu gelten hat. Abt Guido wurde im April 1347 von Peter IV. drei Kardinälen für eine bischöfliche Dignität vorgeschlagen, die er aber nie erhielt, da er wohl schon 1348 als Abt von Amer starb⁸².

⁷⁷ Mollat, Jean XXII, n. 15299.

⁷⁸ Vgl. unten Anm. 101 ff.

⁷⁹ ACA Leg. 43/15 or. perg. Clem. VI.; vgl. Miquel Rosell, Regesta de letras pontificias, n. 608.

⁸⁰ J. F. Monsalvatje y Fossas, Los monasterios de la diócesis Gerundense: Not. hist. XIV (Olot 1906) 383. B. de Canet war von 1313—1317 Prior in S. Maria de Coll gewesen.

⁸¹ Ebd. 358, 384. Er war von 1327—1343 Prior in Coll.

⁸² Ganz uninteressiert war Peter IV. an der Förderung des Abtes Guido nicht. Im April 1347 richtete er an die Kardinäle Johannes de Comminges, Hugo Roger und Bernhard d'Albi die Bitte um die Promotion Guidos zu einer

Von zwei päpstlichen Provisionen, die gleichfalls Klöster des Bistums Gerona betrafen, berichtet ein Brief Innozenz VI. vom 8. Juni 1356 an König Peter IV. Nach dem Tode des Abtes Arnald Samasó (de Mansione, 1341—1356)⁸³ in S. Stephan zu Bañolas providierte der Papst dem Abt Bernhard von S. Peter zu Besalú das Stephanskloster⁸⁴. Bernhard scheint sich in Bañolas ein wenig verbessert zu haben. Denn er zahlte am 26. Juni 1356 als *Servitia communia* 250 fl., während sein Nachfolger in Besalú am 6. Juli d. J. eine Taxe von 200 fl. entrichtete⁸⁵.

Hinsichtlich der durch die Versetzung des Abtes Bernhard nach Bañolas vakant gewordenen Abtei S. Pedro de Besalú teilte Innozenz VI. unter Hinweis auf die Regel, daß alle durch Versetzung freien Kirchen und Klöster der Reservation des Apostolischen Stuhles verfallen⁸⁶, dem König mit, daß er, um eine lange Vakanz in Besalú zu vermeiden, den Sakrista Franziskus von S. Maria de Amer zum Abt von S. Peter providiert habe.

Den Abtwechseln in den beiden romunmittelbaren Benediktinerklöstern gingen anscheinend keine Wahlen der Konvente und vielleicht auch keine Postulationen der Mönche voraus. Doch legt die Benachrichtigung des Königs die Frage nahe, ob dieser seine Hände im Spiel hatte. In den zwei schon behandelten Fällen — 1324 Abadesas und 1343 Amer⁸⁷ — beendete die im Papstbrief an den König ausgesprochene päpstliche Provision die Auseinandersetzung mit wenigstens noch je zwei anderen Bewerbern um das Abatiat. Die aufgeworfene Frage nach den Hintergründen, die 1356 bei der Besetzung von Bañolas und Besalú eine Rolle gespielt haben könnten, und nach Kandidaten, die durch die Berufung auf das päpstliche Provisionsrecht übergangen wurden, muß einstweilen offenbleiben.

Bei den in diesem Abschnitt aufgezeigten päpstlichen Provisionen wird deutlich, daß sich die Kurie nicht nur bei einer durch Verzicht oder Versetzung erfolgten Erledigung der Abtwürde die Neubesetzung reservierte, sondern daß sie auch die Ernennung des Vorstehers aus bischöflichen Dignität. Vgl. D. E m e i s, Peter IV., Johann I. und Martin von Aragon und ihre Kardinäle, in: SFA 17 (1961) 111 Anm. 254. Nach der Abtliste war Guido bis 1348 Abt in Amer und starb wahrscheinlich daselbst. *Mon-salvatje* XIV, 358.

⁸³ L. G. C o n s t a n s, *Monacologi de Banyoles*, in: *Analecta Montserratensia* 8 (1954—1955) 456.

⁸⁴ ACA Leg. 49/18 or. perg. Innoc. VI. Vgl. M i q u e l R o s e l l, *Regesta de letras pontificias*, n. 695.

⁸⁵ Hoberg, *Taxae pro communibus servitiis*, 292, 324.

⁸⁶ ACA Leg. 49/18: „... Nos attendetes quod nullus de ipsis monasterij sancti Petri prouisione preter nos ea uice se intromittere poterat, pro eo quod nos diu ante uacationem huiusmodi prouisiones omnium ecclesiarum et monasteriorum per promotiones per nos imposterum faciendas de prelatibus eorum ubicunque consistentibus ad aliorum ecclesiarum et monasteriorum regimina tunc uacantium et uacaturorum in antea dispositioni nostre reseruantes ...“

⁸⁷ Vgl. oben Anm. 46, 79.

anderen Gründen an sich zog. So wurden die Konventswahlen in San Juan de la Peña (1322) und S. Maria de Mur (1325) als einfache Postulationen aufgefaßt, die die Elekten erst nach dem Verzicht auf die Wahl in den Besitz der Abtei brachten. Wenn der Papst dem König eigens Mitteilung von einer vorliegenden Reservation und einer schon erfolgten Provision machte, so steht man vor dem Problem, ob es sich einfach um eine routinemäßige Benachrichtigung handelte, oder ob die Abtbestellung nicht ohne Schwierigkeiten vor sich gegangen war, wie das bei Abadesas 1322—1324 und Amer 1343 nachgewiesen werden konnte und bei Camprodón 1318, bei Ager 1333⁸⁸ und Bañolas — Besalú 1356 angenommen werden kann.

Hinweise auf päpstliche Reservationen schon zu Lebzeiten des Abtes, die seit Benedikt XII. (1334—1342) immer mehr in Übung kamen⁸⁹, konnten noch nicht festgestellt werden.

* * *

Wenn der König sich in die Abtwahlen einschaltete, sei es mit der Empfehlung eines vom Konvent gewählten Kandidaten (S. Pedro de Besalú 1305, S. Pedro de las Puellas 1311), sei es mit einer Provisionsbitte (San Juan de las Abadesas 1322), so wurde deutlich, daß er neben den Wählergremien (mit ihrem Anhang) und dem Papst als dritte Kraft fungierte, die ihre eigenen Interessen vertrat. Im übrigen konnten die Mönche und Kanoniker entweder ihre Vorsteher selbst wählen oder mußten sich die päpstliche Provision gefallen lassen. Dabei entsteht aber der Eindruck, daß sich die Könige nicht planmäßig um die Besetzung der Abteien und Kanonien gekümmert haben, es sei denn, sie wurden von den beteiligten Anwärtern oder ihren Angehörigen um Intervention gebeten.

Doch sind bereits besondere Brennpunkte einer königlichen Provisionspolitik erkennbar, wenn es sich nämlich um die Förderung ganz bestimmter Kandidaten, beziehungsweise um die Abwehr unliebsamer Bewerber handelte, oder wenn die Krone einem Kloster mehr Beachtung schenkte, als das in der Regel der Fall war.

Das Pilgerhospiz Santa Cristina in Sumport (in summo portu Aspe) auf der Paßhöhe von Canfranc, Bistum Huesca, um die Wende zum 12. Jahrhundert von Augustinerchorherren besiedelt, von den Königen von Aragon und den Päpsten privilegiert, besaß nach der Bulle Innozenz' III. vom 4. Juni 1216 in Aragon 30 und in den benachbarten südfranzösischen Diözesen 14 Patronatskirchen. Zwar hatte Alfons II. 1181 den in der Regel 12 Kanonikern das Recht der freien Priorenwahl verliehen⁹⁰. Aber bei der guten Ausstattung und der

⁸⁸ Vgl. oben Anm. 60.

⁸⁹ Haller, Papsttum und Kirchenreform, 126

⁹⁰ Zu S. Christina vgl. Teatro histórico de las iglesias del Reyno de Aragón, por Ramon de Huesca, VIII (Pamplona 1802) 308 ff.; R. del Arco, El monasterio de Sante Cristina de „Summo portu“, in: Linajes de Aragón 5 (1914) 103 ff.; P. Kehr, Papsturkunden in Spanien, Vorarbeiten zur Hispania Pontificia, II. Navarra und Aragón (Berlin 1928) 99 f.

Grenzlage der Kanonie pfl egten die Könige ein wachsames Auge auf die Wahl zu haben, zumal sich hier die Interessen der Krone und der gascognischen Großen allzuleicht überschneiden.

Anfang des 14. Jahrhunderts war García Michaelis de Ayerbe Prior in S. Cristina, der zwischen 1303 und 1305 als Prokurator Jakobs II. beim Heiligen Stuhl tätig war. Als Entschädigung für treue Dienste erhielt er die reiche Kammerei der Kathedrale Tarragona⁹¹.

Nach dem Tode des Priors — ob es der direkte Nachfolger des Ayerbe war, bleibt offen⁹² — wählte das Kapitel den Johannes de Bearn, der aus der französischen Nachbardiözese Oloron stammte, einmütig zum Prior. Clemens V. hatte sich die Besetzung des Priorates jedoch bereits vorher reserviert, um eben demselben Johannes die Dignität frei zu halten. Als die Kanoniker ohne Kenntnis der päpstlichen Absicht um die Anerkennung ihres Elekten nachsuchten, beauftragte der Papst den Bischof von Huesca, ohne der Reservation Erwähnung zu tun, am 18. Juni 1311 mit der Prüfung der Wahl, bei der die uneheliche Geburt und der Pfründenbesitz in den Diözesen Aire, Lescar, Tarbes und Oloron nicht berücksichtigt werden sollte⁹³. Die damit gegebenen Dispensen und die im Ziel gleichen Wünsche des Papstes und der Kanoniker nahmen einer Opposition, auch wenn sie vom König ausgegangen wäre, von vornherein den Wind aus den Segeln.

Bei der nächsten Priorenwahl in S. Cristina traf Jakob II. jedenfalls seine Vorkehrungen, indem er dem Kapitel die Wahl eines Mannes seines Vertrauens aus dem aragonischen Hochadel, Jimeno Pérez de Cornel, anempfahl⁹⁴. In Sorge, die Kanoniker möchten sich wieder für einen Landfremden entscheiden, schrieb er ihnen am 20. März 1315 mit aller Entschiedenheit, „si dictum Eximum Petri in dictum prioratum eligere recusaveritis, caveatis vobis, ne aliquem extraneum in dictum prioratum eligere presumpseritis, nisi fuerit de naturalibus terre nostre, scientes, quod, si hoc facere presumpseritis, quod non credimus, illud minime pateremur“⁹⁵. Der König wollte also die Wahl der Kanoniker

⁹¹ V i n c k e, Landesherrliche Provisionspolitik, 41 f. Ayerbe wurde mit Hilfe seiner Freunde im Kardinalskollegium schließlich Bischof von León (1318—1332).

⁹² Die Abtliste nach Teatro histórico bei R. del Arco (113) ist sehr unzureichend. So z. B. die Angaben: Bernardo Juliano Dr. jur. 1306; Juan 1306, ist zu verbessern: Joh. de Bearn 1311—1315; Bernhard de Juliana Dr. jur. 1332 vom Papst providiert.

⁹³ Regest. Clem. V, n. 6931. Unter demselben Datum bevollmächtigte Clemens V. den Bischof von Oloron, die freiwerdenden Pfründen des Bearn in den angegebenen Diözesen anderweitig zu vergeben.

⁹⁴ Jimeno Pérez de Cornel wurde von Bonifaz VIII. hinsichtlich seiner unehelichen Geburt dispensiert, besaß in der Diözese Barcelona zwei Pfarrpfründe und erhielt am 7. Aug. 1312 durch die Vermittlung des Bischof Jimeno de Luna von Zaragoza die Erlaubnis, ein Kanonikat mit Priesterpfründe in Huesca zu übernehmen. Regest. Clem. V, n. 8525.

⁹⁵ V i n c k e, Documenta selecta, n. 240, Lérida, 20. März 1315.

respektieren, falls sie auf einen Inländer fallen würde. Wenn Jimeno de Cornel tatsächlich gewählt worden ist, dann konnte die Wahl wegen des vorliegenden defectus natalis nur als Postulation aufgefaßt werden, die dem Papst die Freiheit der Entscheidung ließ.

Erneute Schwierigkeiten gab es 1332 nach dem Tod des Prior Peter de Milsantos. Am 2. Februar d. J. schrieb Alfons IV. an den Bischof Peter de Urrea von Huesca, er habe die Kanoniker in S. Cristina er sucht, da der verstorbene Abt das Kloster völlig heruntergewirtschaftet habe, einen zur Reform fähigen Nachfolger zu wählen. Diese gaben ihr Votum aber dem jungen Bernhard de Juliana, Sohn des Bischofs von Oloron. Der König forderte den Bischof auf, sich vom Stand der Dinge zu unterrichten und baldigst Nachricht zu geben, „ut super eis possimus, prout faciendum fuerit, providere“⁹⁶.

Der Bischof berichtete dem König, er habe in S. Cristina verdächtige Fremde als Wähler festgestellt, die ihm die Türen verriegelt hätten. „Clausis ianuis et manu armata“ wäre dann der Sohn des Bischof von Oloron gewählt worden. Als er später eintreten konnte, habe er die Postulation des Bernhard de Juliana für nichtig erklärt und die Klostergüter beschlagnahmt⁹⁷.

Diese und vielleicht später ergriffene Maßnahmen nützten nicht. Der postulierte Bernhard, doctor decretorum und Augustinerchorherr von Toulouse, wandte sich an den Papst. Johannes XXII. reservierte sich sofort die Besetzung⁹⁸ und providierte dem Postulierten unter demselben Datum, 12. Februar 1332, das umstrittene Priorat⁹⁹.

Ähnliche Auseinandersetzungen wie in S. Cristina gab es um die Zulassung landfremder Äbte in San Juan de la Peña. Nach dem Tode des dort am 19. April 1322 durch den Papst providierten Lupus¹⁰⁰ hatte sich Johannes XXII. die Besetzung der Abtei reserviert und providierte sie am 20. Februar 1326 dem Kammerar Girbert de Cantabrio des Benediktinerkapitels von Saint-Papoul¹⁰¹. Die Mönche der verwaisten Abtei hatten ihren eigenen Prior Arnald García zum Vorsteher gewählt, dessen Abgesandten auch Jakob II. Empfehlungsschreiben an die Kurie mitgab. Inzwischen schickte auch Girbert einen Vertreter zum König, der seine Provision anzeigen sollte. Daraufhin schrieb Jakob am 26. April 1326 aufs neue an den Papst, er könne den landfremden Girbert in der befestigten Grenzabtei, in der mehr als 12 Mit-

⁹⁶ ACA Reg. 534 fl. 55 v.

⁹⁷ Finke, Acta Aragonensia I, Einl. XLVII, nach CRD 3151 Alfons IV. Die verdächtigen Fremden könnten Mitglieder des Konventes gewesen sein, die im Bistum Oloron abhängige Priorate oder Pfarreien innehatten.

⁹⁸ Mollat, Jean XXII, n. 56446.

⁹⁹ Ebd. n. 56444. Kanonikat und Exspektanz in Toulouse hatte er aufzugeben. ¹⁰⁰ Vgl. oben Anm. 77.

¹⁰¹ Mollat, Jean XXII, n. 24448. Das alte OSB-Kloster S. Papulus wurde 1317 von Johannes XXII. zum Sitz des gleichnamigen Bistums erhoben. Die Gebiete des neuen Sprengels gehörten bis dahin zur Diözese Toulouse. Die Mönche der Abtei stellten bis 1670 das Kathedralkapitel. LTHK IX (1964²) 165 f.

glieder des königlichen Hauses bestattet seien, nicht akzeptieren; wenn der Papst von der Bedeutung des Klosters gewußt hätte, würde er sicher den Ausländer nicht providiert haben. Auch andere Herrscher würden sich Fremde in ihren Hauptklöstern nicht gefallen lassen. Deshalb bitte er, den Providierten anderweitig zu versorgen und den vom Konvent gewählten Arnald García zu bestätigen, oder doch wenigstens einen aus seinen Ländern stammenden Abt zu ernennen¹⁰².

Der Papst nahm die Ablehnung des Girbert de Cantabrio ungnädig auf und ließ dies den König durch Arnald Çescomes, Archidiakon von S. Maria del Mar in Barcelona, wissen. Jakob wandte sich am 7. Juni 1526 abermals an den Papst mit dem Hinweis, „predictum monasterium consistens in regni predicti limitibus multis fortaliciis eminentibus et vasallis potentibus circumfultum“, ertrage keinen fremden Abt. Trotzdem wolle er als „devotus sedis apostolice filius“ den Cantabrio zulassen, wenn der Papst für das Bistum Urgel den Berengar de Portella an Stelle des vom Kapitel gewählten Arnald Wilhelm de Lordat, der als Ausländer für das Grenzbistum nicht annehmbar sei, providieren werde¹⁰³.

Schon am 27. Juni d. J. bestätigte Johannes XXII. dem Elekten Lordat das Bistum Urgel. Weitere Bemühungen blieben erfolglos¹⁰⁴. Auch in San Juan de la Peña mußte der König schließlich den fremden Abt Girbert anerkennen.

Neue Schwierigkeiten beim Abtwechsel läßt ein Brief Alfons IV. vom 31. August 1332 an Prior und Konvent von La Peña ahnen. Wieder hatte Johannes XXII. sich die Besetzung der Abtei reserviert und den Prior Raimund aus einem von S. Pedro de Camprodón abhängigen Priorat in der Diözese Cahors zum Abt providiert. Obwohl der König selbst nicht von dem extraneus erbaut war, befahl er den Mönchen, seinen Prokuratoren und Beamten in Jaca und Huesca, den neuen Abt und dessen Vertretern in gebührender Weise zu begegnen. Er selbst wollte den Papst bitten, dem Raimund die Residenzpflicht im Kloster aufzuerlegen und hinkünftig keinen Fremden mehr für San Juan zu providieren¹⁰⁵.

Am selben Tage richtete Alfons IV. an Abt Raimund ein Schreiben, in dem er ihm sein Einverständnis mit der päpstlichen Provision mitteilte, ihm aber ans Herz legte, zum Heil der Abtei daselbst zu residieren¹⁰⁶. Am 1. September 1332 schrieb er an seine Prokuratoren in

¹⁰² ACA Reg. 249 fol. 142 v. Der Name des Elekten Arnald ist hier nicht genannt. Daß es sich aber um diesen handelte, geht aus einem Brief des Infanten Peter hervor, der seinem Vater versichert, die Mönche würden an ihrem Kandidaten Arnald festhalten. CRD n. 8802 Jac. II., 10. Juni 1526.

¹⁰³ ACA Reg. 249 ff. 177.

¹⁰⁴ V i n c k e, Staat und Kirche, 529 f.

¹⁰⁵ ACA Reg. 452 fol. 53 v. Zur Abwehr ausländischer Pfründenbewerber vgl. J. V i n c k e, Auseinandersetzungen um das päpstliche Provisionswesen, in: RQ 53 (1958) 8 ff.

¹⁰⁶ ACA Reg. 452 fol. 54 v.

Jaca und Huesca, sie sollten den Abt bei der Besitzergreifung der Abtei, der Güter und Rechte, nicht behindern¹⁰⁷.

Der Briefwechsel läßt vermuten, daß die Mönche und königlichen Beamten ursprünglich angewiesen waren, einen nicht vom König gutgeheißenen Abt abzuwehren. Als Alfons sich nun aber mit der päpstlichen Provision abgefunden hatte, wahrte er wenigstens seine Ansprüche für die Zukunft, indem er späteren Provisionen von Ausländern vorzubeugen suchte.

Die angeführten Fälle des königlichen Eingreifens bezogen sich auf Grenzklöster und auf die Abwehr mißliebiger Kandidaten aus dem benachbarten Ausland, denen die Krone trotz mannigfaltiger Verbindungen nicht ganz vertrauen zu können glaubte. Ganz ähnliche Motive wie bei San Juan de la Peña bewogen die Könige, die Besetzung der Augustinerchorherrenabtei S. Jesus Nazarenus von Mont Aragón unter ihrer Kontrolle zu halten. Diese Kanonie im Grenzraum bei Huesca barg nicht nur 27 Gräber der königlichen Familie, sie war auch das am reichsten dotierte Kloster des Landes, so daß den Königen das Präsentationsrecht besonders am Herzen lag. Wiederholt war die Abtei in den Händen königlicher Prinzen gewesen. Doch schon im 13. Jahrhundert hatte es sich gezeigt, daß die Mitglieder des Königshauses, selbst wenn sie von den Kanonikern gewählt wurden, die päpstliche Anerkennung nicht erhielten, wenn kanonische Hindernisse (1258) oder päpstliche Reservation (1284) einer solchen entgegenstanden¹⁰⁸.

Aber mit den fortschreitenden Tendenzen des landesherrlichen Kirchenregimentes versuchte Jakob II. auf die bedeutende Abtei seine staats- und personal- bzw. familienpolitischen Gesichtspunkte anzuwenden. Der erste Versuch steht im Zusammenhang mit der Versorgung seines Sohnes Johannes mit kirchlichen Pfründen¹⁰⁹.

Als der Tod des Abtes Ximénez Pérez in Mont Aragón zu erwarten war, beauftragte Jakob seinen Rat Artald de Azlor, sich bei der kommenden Abtwahl für die Kandidatur seines Sohnes Johannes unter Berufung auf das königliche Patronats- und Präsentationsrecht einzusetzen, das er aus in Huesca liegenden Urkunden beweisen zu können glaubte.

Drei Tage nach dem Ableben des Abtes († August 1306) wählten die Kanoniker in Mont Aragón ihren Mitbruder Peter López de Luna, Regularkanoniker an der Kathedrale zu Zaragoza, der sich gerade an der Kurie aufhielt. Zwei Kanoniker von Mont Aragón überbrachten

¹⁰⁷ ACA Reg. 452 fol. 54.

¹⁰⁸ V i n c k e, Versorgung des Inf. Johann, 12 f.; J. J. B a u e r, La Corona de Aragón y las elecciones de abad en Mont Aragón durante los siglos XI al XIV, in: VII Congreso de historia de La Corona de Aragón — 1-6 oct. 1962 — Crónica, Ponencias y Comunicaciones, vol. III Comunicaciones, 13 ff.; d e r s., Abtwahl während des 13. Jhs., 26, 29 f.

¹⁰⁹ Zu den gesamten Vorgängen von 1306/07 vgl. die ausführliche Darstellung bei V i n c k e, Versorgung des Inf. Johann, 13 ff.; B a u e r, Elecciones de abad en Mont Aragón, 16 f.

ihm die Nachricht von seiner Wahl, die er am 15. Oktober 1306 annahm¹¹⁰.

Am 16. August hatte der Konvent auch dem König die Wahl bekanntgegeben und ihn „vos sitis patronus nostri monasterii tam ratione fundacionis quam dotis“ um seine Zustimmung gebeten¹¹¹. Dem Wunsch des Königs, seinen Sohn zu wählen, war der Konvent nicht nachgekommen, sei es, daß er die Postulation des erst vierjährigen Infanten, der doch nur Kommendatarabt werden konnte, ablehnte, sei es, daß er ein direktes Präsentationsrecht des Königs nicht anerkannte. Jakob wies am folgenden Tag den Beauftragten an, in Montaragón den Kanoniker Jimeno Sancho de Gurrea für die Anfechtung der Wahl zu gewinnen¹¹². Am gleichen Tage, 17. August 1306, richtete er an Clemens V. die Bitte, im Hinblick auf das Stifterrecht der königlichen Familie seinem Sohn die Abtei zu providieren¹¹³.

Die Sache Jakobs II. vertrat an der Kurie der gewandte Prokurator Johannes Burgundi, der einmal die Ungültigkeit der Wahl in Montaragón wegen Nichtbeachtung des königlichen Präsentationsrechtes anfechten und zum anderen sich für die Provision des Infanten einsetzen sollte. Die Gegenpartei, der Elekt Peter und die beiden Kanoniker, beriefen sich auf die Rechtmäßigkeit der auch gegen den Willen des Königs erfolgten Wahl.

Obwohl die mit der Klärung der Frage beauftragte Kardinalskommission dem König und seinen Wünschen zugetan war, konnte sie sich nach Prüfung der Akten nicht für das königliche Präsentationsrecht entscheiden, zumal ähnliche Versuche Jakobs I. 1258 und Peters III. 1284 gescheitert waren. Die in Aussicht gestellten Beweisstücke aus Huesca, die sich auf die Bemühungen Peters III. bezogen, enthielten eher abträglichen als nützliches Material, so daß Jakob II. die Benutzung untersagte¹¹⁴.

Als Burgundi am 3. Januar 1307 nochmals die Privilegien, die das königliche Recht erweisen sollten, anforderte, hatte sich Jakob, da es solche Beweisstücke nicht gab, bereits für die Zulassung des Peter López de Luna entschieden. Er teilte das seinem Prokurator am 26. Dezember 1306 mit und ließ ihm dabei das Zustimmungsschreiben für den Luna vom 24. Dezember zustellen, das dieser von Burgundi aber erst am 24. Februar 1307 vor Notar und Zeugen ausgehändigt erhielt¹¹⁵.

Damit war für diesmal die Wahl des Konventes den Wünschen des

¹¹⁰ Teatro histórico VII (Huesca 1797) 393 f.

¹¹¹ ACA Reg. 236 fol. 214; Bauer, Elecciones de abad en Montearagón, 16 Anm. 27.

¹¹² V i n c k e, Documenta selecta, n. 125.

¹¹³ Ebd. n. 126. Darunter unter demselben Datum ein Schreiben Jakobs II. an König Karl II. von Neapel, seinen Schwiegervater, mit der Bitte, die Sache des Infanten beim Papst zu unterstützen.

¹¹⁴ Ein Dokument dieser Art hatte der Bischof Martin von Huesca an den königlichen Prokurator bei der Kurie geschickt. Als Jakob in eine Abschrift Einsicht nahm, verbot er die Anwendung des Schriftstückes. Ebd. n. 217, 1. Sept. 1306; d e r s., Versorgung des Inf. Johann, 15.

¹¹⁵ D e r s., Documenta selecta, n. 129.

Königs vorgezogen, der den defectus aetatis des Infanten und die Abneigung des Papstes gegen das Kommendenwesen¹¹⁶ zu leicht und das präbendiale Präsentationsrecht zu gewichtig genommen hatte. Im Schreiben vom 24. Dezember 1306 ließ Jakob aber keinen Zweifel darüber, daß er sein Mitspracherecht bei der Abtwahl in Montaragón nicht aufgeben und durch seine Zustimmung kein ihm und seine Nachfolger belastendes Präjudiz schaffen wollte. Der Hinweis auf die Fürsprache des Artald de Luna, Bruders des Elekten, dürfte für eine anderweitige Entschädigung des Königs seitens der Familie López der Luna sprechen¹¹⁷.

Die nächste Vergabung des Abatiates von Montaragón stand im Zusammenhang mit den Bemühungen Jakobs, seinem Sohn Johannes die Metropole Tarragona zu verschaffen¹¹⁸. Dort war am 25. Februar 1316 der Erzbischof Wilhelm de Rocabertí gestorben. Zwar war es dem König gelungen, das Kapitel und die Suffragane mit der Kandidatur des inzwischen 14jährigen Infanten zu befreunden, aber nach monatelangen Verhandlungen lehnte der eben gekrönte Papst Johannes XXII. am 15. Dezember 1316 die Postulation wegen der Jugend des Prinzen ab. Doch ließ er sich für eine Kompromißlösung gewinnen, der zufolge der bisherige Bischof von Zaragoza Jimeno de Luna den Erzstuhl Tarragona und der Abt von Montaragón Peter López de Luna den freien Stuhl von Zaragoza erhalten sollte¹¹⁹, so daß der Prinz in die Abtei Montaragón nachrücken konnte, die ihm dann auch am 28. März 1317 in Kommende übergeben wurde¹²⁰.

¹¹⁶ Zur Abneigung Clemens' V. gegen das Kommendenwesen und dessen Anweisung vom 20. Febr. 1307, nach der er alle von ihm verliehenen Kommenden widerrief, vgl. d e r s., Versorgung des Inf. Johann, 18 f.

¹¹⁷ D e r s., Documenta selecta, n. 129: „... nos opposuerimus contra electionem eandem, pro eo quia intendimus, quod abbas inibi nequeat poni vel elegi sine nobis, et cordi nobis existat vestri honoris ac promocionis ... ideo attenta humili supplicacione per nobilem Artaldum de Luna, fratrem vestrum nobis exhibita pro predictis, consentimus ac nostrum assensum prestamus electioni predictae, salvo nobis iure nostro, tam in proprietate quam in possessione super aliis electionibus in ipso monasterio de cetero faciendis, ita quod per electionem vestram, quam nos dicebamus et dicimus non potuisse fieri sine nobis, non fiat de cetero nobis vel successoribus nostris preiudicium aliquod vel parari obstaculum in futurum, set sit nobis salvum ius nostrum, ac si ad vestram electionem processum per modum quo facta fuit aliquatenus non fuisset...“

¹¹⁸ D e r s., Staat und Kirche, 309 ff.; d e r s., Versorgung des Inf. Johann, 33—48.

¹¹⁹ Die Translation der beiden Luna erfolgte am 26. März 1317. M o l l a t, Jean XXII, n. 3300, 3301; V i n c k e, Versorgung des Inf. Johann, 45 f.; zur Bedeutung der Luna aus den hochadeligen aragonischen Geschlechtern auf den wichtigsten Bischofssitzen, vgl. d e r s., Staat und Kirche, 311 f.

¹²⁰ B a u e r, Elecciones de Abad en Montearagón, 17 Anm. 34. Das Datum der Provision des Infanten ist in 28. März zu verbessern.

Hier hatte also im Gegensatz zu den ein Jahrzehnt zurückliegenden Bemühungen die Krone ohne Berufung auf ihr Patronats- und Präsentationsrecht und unter völliger Ausschaltung der Kanoniker den Erfolg, die Abtei in die Hand eines Mitglieds der königlichen Familie zu bringen, zwar nur als Ersatz für das noch einzige Erzbistum in den aragonischen Ländern, aber doch mit dem Vorteil einer Kommende und mit der Zusicherung des Papstes, den jungen Kommendatarabt später mit einem Erzbistum oder Bistum auszustatten¹²¹.

Die ehrenvolle Beförderung des Infanten Johannes gelang sehr bald. Schon am 12. Dezember 1319 promovierte ihn Johannes XXII. zum Primas von Toledo¹²². Mit dieser Erhebung war aber der Verzicht auf Montaragón verbunden. Der König verschaffte die der päpstlichen Reservation verfallene Abtei seinem Rat Raimund de Avinyó, der von Johannes XXII. am 26. November 1320 providiert wurde¹²³.

Als der auch sonst reich bepfründete Avinyó am 14. November 1324 zum Bischof von Lérida erhoben wurde, folgte ihm in Montaragón Bernhard de Avellaneda als Abt¹²⁴, der wegen der Promotion seines Vorgängers zum Bischof wieder vom Papst providiert worden sein dürfte. Nähere Umstände und Beteiligung der Krone sind nicht überliefert.

Abt Bernhard starb am 12. Oktober 1327, und die Kanoniker wählten drei Tage danach den Prior Jimeno Lope de Gurrea des Augustinerpriorates Bolea (Diözese Huesca) zu ihrem Abt¹²⁵. Jakob II. versuchte unter dem 27. Oktober den Papst für die Ernennung seines Sohnes Johannes, der gerade im Begriffe war, die Primatie von Toledo gegen das Patriarchat von Alexandrien und die Administration von Tarragona zu tauschen, zum Abt von Montaragón zu gewinnen¹²⁶. Wie 1506 standen wieder die freie Wahl des Kapitels und die Wünsche des Königs einander gegenüber. Doch Jakob II. starb am 3. November 1327. Johannes XXII. bestätigte unter dem Datum des 23. Dezember d. J. die Wahl des Gurrea und machte dem jungen König Alfons IV. davon Mitteilung¹²⁷. Der neue Abt erhielt am 21. Januar 1328 die Erlaubnis, sich die Priester- und Abtweihe vom Bischof seiner Wahl erteilen zu lassen¹²⁸. Der Infant Johannes wurde am 8. April 1328 mit dem Priorat S. Maria de Montserrat entschädigt¹²⁹.

¹²¹ ACA Reg. 548 fol. 116.

¹²² Vincke, Versorgung des Inf. Johann, 54 ff.

¹²³ Ebd. 62; Mollat, Jean XXII, n. 12661; Bauer, Elecciones de abad en Montearagón, 37.

¹²⁴ Zu Raimund de Avinyó, seinen Pfründen und seiner Erhebung zum Bischof vgl. Vincke, Staat und Kirche, 317 ff.; ders., Landesherrliche Provisionspolitik, 44 ff.

¹²⁵ Teatro histórico VII, 396; Bauer, Elecciones de abad en Montearagón, 17 f.

¹²⁶ Vincke, Versorgung des Inf. Johann, 68 f., nach CRD n. 9736.

¹²⁷ Mollat, Jean XXII, n. 30824.

¹²⁸ Ebd. n. 40131.

¹²⁹ Vgl. unten Anm. 137.

Bei den aufgezeigten Fällen der Abtwahl in Montaragón — die nächsten Abtbestellungen von Interesse fallen in das letzte Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts — wurde deutlich, daß die Krone unter Berufung auf ihr vermeintliches, aber nicht nachgewiesenes Patronatsrecht einen entscheidenden Einfluß auf die Abtwahl beanspruchte. Auch die libera electio der Kanoniker sollte nach Ansicht des Königs von ihm kontrolliert und bestätigt werden. Der Papst stand aber auf der Seite des Kapitels, wenn der königliche Kandidat mit einem kanonischen Hindernis behaftet war; und dann führte auch der Hinweis auf das Patronatsrecht der Krone nicht zum Erfolg. Verfiel aber die Neubesetzung infolge Promotion des Abtes auf eine höhere kirchliche Würde der päpstlichen Reservation, dann konnte es der Krone gelingen, ihren Kandidaten vom Papst ohne Befragung der Kanoniker providieren zu lassen.

In Montaragón stand nicht der Kampf gegen ausländische Bewerber wie bei S. Cristina und San Juan de la Peña im Vordergrund, sondern hier ging es um die Promotion eines Mitgliedes des Königshauses oder einer Persönlichkeit aus der direkten Umgebung des Königs, vor allem aber um die Verwirklichung des alten consilium aus der noch vom eigenkirchenrechtlichen Denken geprägten Gründerzeit, wenn auch in der umgewandelten Form des Patronates. Am ehesten erreichte der König sein Ziel, wenn er bei päpstlicher Reservation der Abtei die Kurie für die Provision seines Anwärters gewinnen konnte.

Nirgends so klar wie hier in Montaragón zeigt sich, was die Krone sich gelegentlich der Abtwahl unter dem landesherrlichen Kirchenregiment vorstellte, und welche Mittel sie anwandte, um ähnlich wie bei Bischofssitzen und niederen Pfründen auch die Besetzung der Abteien in die Hand zu bekommen.

Dieses zielstrebige Vorgehen Jakobs II., seinen Sohn Johannes reich mit kirchlichen Pfründen zu versorgen, fand sich zusammen mit den zäh festgehaltenen kirchlichen Sonderrechten der Krone in Montaragón und der außerordentlichen politischen und wirtschaftlichen Bedeutung der berühmten Chorherrenabtei. Das Zusammentreffen dieser Gründe bewog den König, sich hier entschiedener einzusetzen als bei der Mehrzahl der anderen benediktinischen und augustiniischen Abteien. Der Erfolg, den er hier schon hatte, mußte ihn auf die Dauer zu einer ähnlichen Provisionspolitik in den übrigen Klöstern seines Landes reizen.

Mehr als sonst engagierte sich die Krone schon früh bei der Besetzung von S. Maria de Montserrat, das als Priorat von Ripoll abhängig war und von dort den Vorsteher annehmen mußte.

Eine erste Fremdbesetzung, d. h. unabhängig vom Abt von Ripoll und mit einem Landfremden, erfolgte in der Zeit des Interdiktes (1283 bis 1295), als der päpstliche Kardinallegat Johannes Cholet an S. Cäcilia 1285 den Mönch Bernhard Salvador von S. Maria de la Grasse, Bistum Carcassonne, zum Prior ernannte, der sich schließlich nach anfänglicher Ablehnung durch den König und Ripoll durchsetzen konnte¹³⁰.

¹³⁰ Vgl. Bauer, Abtwahl während des 13. Jhs., 29.

Zu seinem Nachfolger wurde von Bonifaz VIII. am 20. Dezember 1300 der Familiar des Herzogs Robert von Kalabrien, Bernhard Escarrer, providiert, hinter dessen Erhebung der Vater des Herzogs, König Karl II. von Neapel, stand, der sich als Schwiegervater Jakobs II. auch um die aragonischen Klöster kümmern zu dürfen glaubte¹³¹. Jakob seinerseits versuchte Karl II. für seine Ziele einzuschalten, wenn er ihn z. B. 1306 bat, sich beim Papst für die Provision seines Sohnes zum Abt von Montaragón zu verwenden¹³².

Zwar hatte Abt Raimund von Ripoll seinen Mönchen Berengar de Rocamora zum Prior von Montserrat ernannt, aber solange die Königin Blanca, Tochter Karls II., lebte († 1310), konnte sich Escarrer unter königlichem Schutz seiner Würde erfreuen.

Das sollte sich ändern, als Jakob dem Kaplan und Arzt des Infanten Johannes, dem Dominikaner Peter de Vilallonga, vom Papst Dispens zum Übertritt in den Orden des hl. Benedikt erwirkte (13. Juni 1311), um ihm anstelle des Escarrer das Priorat Montserrat zu verschaffen¹³³. 1316 wählten die Mönche der kalabrischen Abtei La Cava den Prior Escarrer zu ihrem Abt. Da aber die Bestätigung des Papstes ausblieb, mußte der wieder empfohlene Vilallonga sich weiterhin gedulden. Im Juni 1318 zeigte sich der König den Bemühungen des Abtes Wilhelm von Ripoll um die Ernennung seines Mönches Hugo Desbach zwar noch gewogen, aber noch im gleichen Jahr erteilte er dem Ripoller Elekten Pontius de Vallespirans, der sich zur Bestätigung seiner Wahl an die Kurie in Avignon begab, den Auftrag, sich für die Provision des Infanten Johannes zum Prior von Montserrat zu verwenden. In diesem Sinne richtete er an Johannes XXII. am 20. Dezember 1318 ein Schreiben, das den Escarrer als Apostat, Verschleuderer der Klostergüter und der Häresie verdächtig anklagte und um die Verleihung des Klosters an seinen Sohn nachsuchte. Der unglückliche Escarrer schmachtete währenddessen wegen des Häresieverdachtes im Kerker der Inquisition des Bischofs von Vich, wurde aber auf seinen Antrag durch den Befehl des Papstes im Juli 1320 entlassen, um sich in Avignon verantworten zu können. Dort starb er 1322, ohne, wie es scheint, rehabilitiert worden zu sein¹³⁴.

Johannes XXII. wird den angeklagten Escarrer als von seinem Amte suspendiert betrachtet haben¹³⁵, nach dessen Tod gab er das an

¹³¹ V i n c k e, Priorenwahl in Montserrat, 45. ¹³² Vgl. oben Anm. 113.

¹³³ Zu P. de Vilallonga vgl. ebd. 45 f.; unten Anm. 57.

¹³⁴ Ebd. 46 f.; d e r s., Versorgung des Inf. Johann, 53.

¹³⁵ Auch in Katalonien betrachtete man den B. Escarrer wenigstens nicht mehr als amtierenden Prior. Im Auftrag des Thronfolgers Alfons wurde 1321 das Priorat von Cathlà de Soler verwaltet; im März 1322 führte der Abt von Ripoll selbst die Verwaltung des Klosters. Vgl. d e r s., Priorenwahl in Montserrat, 46 Anm. 20 f.; d e r s., Versorgung des Inf. Johann, 53 Anm. 232. Der Infant Johannes kam als Primas von Toledo (seit 1319) zwar für Montserrat nicht mehr in Frage, aber an eine spätere Verwendung mag die Krone doch noch gedacht haben.

der Kurie frei gewordene Priorat am 28. Juli 1322 seinem Familiar Galhard Balaguer, der wohl aus Katalonien stammte. Von damaligen Interventionen seitens des Königs oder des Abtes von Ripoll ist nichts bekannt; doch trat die Krone nach einiger Zeit wieder mit ihren Wünschen hervor.

Der Papst promovierte nämlich den Balaguer am 16. März 1328 zum Abt von Psalmodi in der Diözese Nîmes¹³⁶ und übertrug dem Infanten Johannes das Priorat Montserrat in Kommende (8. April 1328) als Ersatz für die Abtei Montaragón, wo er den von den Kanonikern gewählten Jimeno Lope der Gurrea bestätigte¹³⁷.

Mit der Verwaltung des Klosters Montserrat beauftragte der Infant, inzwischen Patriarch von Alexandrien und Administrator des Erzbistums Tarragona, den Prior des Ripoller Priorates S. Maria de Gualter, Raimund de Vilaragut. Als der Patriarch schon im 33. Lebensjahr am 19. August 1334 starb, bestellte Johannes XXII. unter dem 18. September den Vilaragut zum Prior, der seine Würde, wie es in einem Brief Alfons' IV. aus dem Oktober d. J. hieß, der Krone verdankte¹³⁸.

Eine Rückschau auf diese letzten 50 Jahre zeigt, wie fest die durch die Ausnahmesituation der Interdiktszeit herbeigeführte päpstliche Provision im Priorat des Montserrat schon Wurzeln geschlagen hatte, ob nun der Prior an der Kurie starb (1322) oder das Kloster infolge einer Versetzung frei wurde (1328). Beachtlich ist dabei vor allem, wie der Papst den König an seinem Provisionsrecht teilnehmen ließ, indem er sich die Besetzung des Priorates reservierte, wenn ein Landesherr (1300 Karl II. von Neapel, 1334 Alfons IV. von Aragon) seinen Kandidaten providiert wissen wollte.

Dem Abt von Ripoll, als dem für die Besetzung eigentlich verantwortlichen Oberrn, war fast kein Einfluß mehr verblieben, was bei den nächsten Priorenwechseln 1348 und 1375 deutlich wird.

In Vorbereitung auf die bald fällige Neubesetzung des Montserrat bat Peter IV. den Papst für Jakob Vivers, Kammerar von Ripoll, um ein von Ripoll abhängiges Priorat, das Clemens VI. am 29. Juni 1347 dem König zusagte. Als weiteren Schritt reservierte sich der Papst am 2. November d. J. die Besetzung des Montserrat. Prior Raimund de Vilaragut starb am 3. Oktober 1348, und Abt und Mönche von Ripoll gaben bei der Kurie einmütig um die Ernennung des Vivers zum Prior ein. So erhielt der von der Krone vorgeschobene und von Ripoll postulierte Jakob de Vivers am 8. November 1348 die päpstliche Provision zum Prior¹³⁹. Man darf vermuten, daß der Abt dem Vorschlag des Königs folgte, zumal Ripoll nach der päpstlichen Reservation nur

¹³⁶ Mollat, Jean XXII, n. 40705.

¹³⁷ Zu den Bemühungen Jakobs, seinem Sohn noch einmal Montaragón zu verschaffen, vgl. unten Anm. 126 ff.; zur Kommende in Montserrat, V i n c k e, Priorenwahl in Montserrat, 47.

¹³⁸ Ebd. 47; d e r s., Versorgung des Inf. Johann, 69; zum frühen Tod des Infanten vgl. ebd., 74 f.

¹³⁹ V i n c k e, Priorenwahl in Montserrat, 48.

noch die Postulation verblieb. Immerhin wollte das Mutterkloster sich mit seinem angestammten Recht in Erinnerung bringen. Ein Erfolg war ihm jedoch nur beschieden, wenn es, wie offenbar hier, der Krone folgte.

Beim nächsten Priorenwechsel ergriff die Krone noch früher die Initiative. Als sich das Gerücht verbreitete, der Papst wolle das Priorat Montserrat einem Kardinal in Kommende geben, ließ Peter IV. 1373 durch seinen Prokurator Bernhard de Olives an der Kurie Vorbereitungen treffen und brachte dem Papst am 11. März 1374 als künftigen Prior den Ripoller Mönch Galzerand de Catlar, de militari genere et baccalaureus in decretis, Prior von S. Maria de Gualter, in Vorschlag. Eine Woche nach dem Tode des Priors Jakob de Vivers († 19. Mai 1375) richtete der König am 26. Mai an Gregor XI. die Bitte um die Bestätigung eines anderen Ripoller Mönches, Galzerand de Besora, der vom Abt von Ripoll schon in Montserrat zum Prior eingesetzt sei¹⁴⁰. Aber der Papst hatte sich die Besetzung des Klosters schon zu Lebzeiten des Vivers reserviert und providierte am 6. Juni 1375 den Rigald de Vergne, einen Bruder des Kardinals Peter de Vergne, zum Prior¹⁴¹.

Alles Sturmlaufen gegen den Ausländer Rigald, dessen Priorenamt am weithin berühmten Heiligtum auf dem Montserrat der frommen Verehrung des Volkes schaden würde, vermochte den Papst nicht zum Widerruf seiner Provision zugunsten des Besora oder wenigstens eines einheimischen Mönches zu bewegen¹⁴².

Rigald konnte sich, gestützt auf seinen Bruder und seit 1378 in der Situation des großen abendländischen Schismas und der Indifferenz, trotz Anschuldigung seitens der Krone, die sehr an die Anklagen Jakobs II. gegen den Prior Bernhard Escarrer erinnern, bis zu seinem Tode, 8. November 1384, als Prior in Montserrat halten¹⁴³.

Will man die Bestellung des Rigald de Vergne zum Prior werten, so läßt sich sagen, daß die Krone, die gerade im Fall Montserrats viel zur Entwicklung des päpstlichen Provisionswesens beigetragen hatte, auch hier noch nicht schlechthin zum Ziel gekommen war. Selbst der Vorspann des Abtes von Ripoll, der doch nicht ohne den Willen Peters IV. Galzerand de Besora in Montserrat eingesetzt hatte, und

¹⁴⁰ Ebd. 48 f. Peter IV. bat insgesamt neun Kardinäle um die Unterstützung seines Kandidaten. Unter diesen war auch Kardinal Peter de Vergne, Bruder des später vom Papst ernannten Priors Rigald de Vergne. E m e i s, Kardinäle, 135 f.

¹⁴¹ V i n c k e, Priorenwahl in Montserrat, 50.

¹⁴² Der erste Protest erfolgte schon am 16. Juni 1375. Der Hinweis auf die Devotion des Volkes ist enthalten in der Anweisung, die der König seiner Gesandtschaft mitgab, die er am 24. Aug. ankündigte und mit der er am 8. Okt. Wilhelm de Guimerá beauftragte. Ebd. 50 f.

¹⁴³ Schon 1380 und wieder 1383 und 1384 beschuldigte ihn der König der Veruntreuung und Verschleuderung von Klostergütern und schließlich des Konkubinales. Noch vor Beginn des Prozesses starb der Prior am 8. Nov. 1384. Vgl. ebd. 52 ff. Zu den Anklagen Jakobs II. gegen Prior Bernhard Escarrer vgl. oben Anm. 134.

der Hinweis auf die Untragbarkeit eines Fremden als Prior konnte den Papst nicht bewegen, eine Provision zugunsten des katalanischen Kandidaten auszusprechen. Doch gab der König sein Ziel nicht auf. Als Gregor XI. nach Anhören der aragonischen Gesandtschaft doch den landfremden Rigald, zwar mit der Auflage sein Priorat im Bistum Saint-Flour aufzugeben und der Residenzpflicht in Montserrat nachzukommen, zum Prior ernannte, brach, wie Johannes Vincke im Einzelnen ausführt, „ein diplomatischer Kleinkrieg aus, der bis zum Tode des Rigald dauerte“¹⁴⁴. Neu im Repertoire, dessen sich wie bei S. Cristina und San Juan de la Peña die Krone bei der Abwehr von Ausländern bediente, ist der Hinweis auf die Devotion des Volkes, die damals in Katalonien und darüber hinaus hoch im Kurs stand, auch wenn sie hier nicht zum Erfolg führte.

* * *

Die königliche Provisionspolitik — auch wie sie bei der Besetzung des Priorates Montserrat gehandhabt wurde, das der Krone wegen der reichen Ausstattung und der vom Prior ausgeübten Hoheitsrechte sehr am Herzen lag — entbehrte zwar nicht des einheitlichen Zieles, die Wahl der Leitungsdignitäten in Klöstern und Kanonien unter personalpolitischen Gesichtspunkten zu lenken oder doch wenigstens von ihrer Zustimmung abhängig zu machen, aber von einem durchschlagenden Erfolg kann in der Zeit des „Exils der Päpste in Avignon“ noch nicht gesprochen werden. Der zähe Eifer bei der Abwehr unliebsamer, besonders ausländischer Kandidaten, selbst Kompromißvorschläge wie 1326 bei der Besetzung von La Peña, vermochten die Päpste nicht zur Aufgabe einer fest geplanten oder schon getätigten Provision zu veranlassen¹⁴⁵. Vielmehr waren es in erster Linie die rechtzeitigen Vorkeh-

¹⁴⁴ Ebd. 50 ff.

¹⁴⁵ In *S. Cristina* gab die päpstliche Provision von 1311 und die gleichlautende Kapitelswahl der Krone keine Möglichkeit zur Abwehr des landfremden Johannes de Bearn. 1332 providierte der Papst sogleich den von den Kanonikern gewählten Bernhard de Juliana. Bemühungen der Krone blieben erfolglos.

In *San Juan de la Peña* mußte die Krone 1326 den von Johannes XXII. providierten Girbert de Cantabrico annehmen. Der Vorschlag Jakobs II., er wolle Girbert zulassen, wenn der Papst ihm bei der Besetzung des Bistums Urgel zu Willen sei, endete mit der Zulassung beider von der Krone als Fremde abgelehnten Kandidaten. 1332 gab Alfons IV. seine Zustimmung zum extraneus Peter, entgegen vorherigen Anweisungen an seine Beamten und die Mönche von La Peña.

In *Montaragón* stellte sich das Problem der Fremden nicht. Aber das vom König beanspruchte Präsentationsrecht wurde nicht vorbehaltlos anerkannt. 1306 und 1326/27 wurden die Elekten der Kanoniker den königlichen Kandidaten vorgezogen.

In *S. Maria de Montserrat* war die königliche Provisionspolitik ziemlich erfolgreich. Doch auch die massiven Angriffe gegen den anfangs zugelassenen

rungen, z. B. Reservationsbitten schon zu Lebzeiten des Würdenträgers, verbunden mit dem Einfluß auf die Wahlgremien in den Klöstern, die am ehesten eine päpstliche Provision oder die Bestätigung eines Elekten nach dem Sinn der Krone erwirkten.

Freilich halfen die sich immer wiederholenden Anträge der Könige um Exspektanzen, Reservationen und Provisionen den Päpsten, dieses Vergabungssystem der niederen und höheren Pfründen und Dignitäten auszubauen. Doch zeigen die mißglückten Bemühungen deutlich, daß trotz aller Teilerfolge, mit oder ohne Hilfe der wahlberechtigten Mönche und Kanoniker, die Besetzung der Klöster im Spiel der Kräfte immer noch mehr in Händen der Kurie als der Krone lag.

Beim Vergleich mit den Abtwahlen der Zisterzienser, die für das 14. Jahrhundert bereits untersucht sind¹⁴⁶, ergibt sich für die Zeit vor dem großen Schisma eine ganz ähnliche Entwicklung. Jakob II. (1291 bis 1327) und Alfons IV. (1327—1336) ergriffen bei der Abtwahl keine eigene Initiative und gingen über Empfehlungen von Kandidaten nicht hinaus¹⁴⁷. Auch in der ersten Regierungshälfte handelte Peter IV. (1336 bis 1387) eher gebeten als nach eigenen Plänen. Eine bewußte, wenn auch nicht immer erfolgreiche, Lenkung der Abtbestellung konnte mit Sicherheit erst nach 1360 beobachtet werden¹⁴⁸.

Desgleichen wandte Peter IV. in unmittelbarer Schismanähe (in den 70iger Jahren des 14. Jahrhunderts) den Abtwahlen in den benediktinischen und augustinischen Klöstern vermehrte Aufmerksamkeit zu. Da aber die Bemühungen meist erst in der Zeit der Indifferenz und überhaupt in der Schismasituation zum Erfolg führten, werden die Vorgänge am besten in einer eigenen Arbeit untersucht, die dem kirchlichen Stellenbesetzungswesens dieses ungewöhnlichen Zeitabschnittes Rechnung zu tragen hat.

Es sei hier noch angefügt, daß im behandelten Zeitraum weder die Könige noch die Päpste als besondere Förderer des Kommendenwesens in den aragonischen Klöstern hervortraten¹⁴⁹.

Lediglich der Infant Johannes erhielt auf Betreiben seines Vaters Jakob II., noch bevor er 1319 Primas von Toledo wurde, am 28. März 1317 die Kanonikerabtei Montaragón zur Aufbesserung seiner Bezüge in Kommende, die er aber mit seiner Promotion auf den Erzstuhl aufgeben mußte¹⁵⁰. Als der Infant 1328 Toledo gegen Tarragona unter Annahme des Titels eines Patriarchen von Alexandrien eintauschte, gelang es der Krone zwar nicht zum Ausgleich für die finanzielle Einbuße, die der Wechsel mit sich brachte, die Kommende in Montaragón für Johan-

Bernhard Escarrer (1300—1322) führten nicht zum Ziel. Alle Proteste und Anschuldigungen gegen Rigald de Vergne (1375—1384) blieben ohne Erfolg.

¹⁴⁶ J. Vincke, Die Krone von Aragón und das große abendländische Schisma. I. Die Abtwahl der Zisterzienser, in: Abhandlungen zum Personal- und Vorlesungsverzeichnis der Staatlichen Akademie zu Braunsberg (1944) 4 ff.

¹⁴⁷ Ebd. 9 ff.

¹⁴⁸ Ebd. 12 f., 15 ff.

¹⁴⁹ Vgl. oben Anm. 116.

¹⁵⁰ Vgl. oben Anm. 119 ff.

nes zurückzugewinnen, doch entschädigte Johannes XXII. den neuen Patriarchen durch die Übertragung des Priorates Montserrat am 8. April 1328, das der Infant bis zu seinem Tode (19. August 1334) in Kommende innehatte¹⁵¹.

Erst seit der Mitte des Jahrhunderts sind Kardinäle als Kommen-
deninhaber in den aragonischen Ländern anzutreffen. Allerdings han-
delt es sich, abgesehen von Stellen und Pfründen in Klöstern und
Kapiteln¹⁵², um Leitungsdignitäten in Prioraten, die schon seit dem
11. Jahrhundert von ausländischen Oberabteien abhängig waren¹⁵³. Die
Beteiligung der Krone bei der Vergabung ist nicht erkennbar. Doch
während des Schismas und der Indifferenz kümmerten sich Peter IV.
und Johannes I. auch um diese kleineren Klöster¹⁵⁴, in denen sie zwar
Kardinäle, aber sonst in der Regel keine Ausländer duldeten¹⁵⁵.

¹⁵¹ Vgl. oben Anm. 126 ff., 157.

¹⁵² E m e i s, Kardinäle, 218 ff. Die Pfründenlisten der Kardinäle in den
Ländern der aragonischen Krone von c. 1350—1400.

¹⁵³ Kardinäle als Kommendatarprioren sind nachweisbar in: *S. Peter zu Riudevittles*, D. Barcelona, abhängig von S. Martin auf der Insel Gallinaria bei Genua: 1350 Bernhard d'Albi, Kardinal von 1338—1350 (E m e i s, 219); o. J. Arnald de Villamur, Kardinal von 1350—1355 (ebd. 221); o. J. Nicolaus de Capocci, Kardinal von 1350—1368 (ebd. 221); 1388 Peter de Luna, Kardinal von 1375—1394 (ebd. 225); *S. Maria de Cerviá*, D. Gerona, abhängig von San Michele della Chiesa, D. Turin: o. J. Nicolaus de Capocci, Kardinal von 1350—1368 (ebd. 221); 1368 Philipp Cabassole, Kardinal von 1368—1372 (ebd. 223); o. J. Peter Flandrin, Kardinal von 1371—1381 (ebd. 224); *S. Miguel de Fay*, D. Barcelona, abhängig von S. Victor de Marseille: 1360 ff. Nicolaus Rosell, Kardinal von 1356—1362 (ebd. 222). Zum Datum des Besitzes der Kommende vgl. A. P l a - d e v a l l, Sant Miquel de Fai, antiguo cenobio y parroquia, in: *Ausa* 4 (1961—1963) 224, Priorenliste; *S. Sebastian de Gorchs*, D. Barcelona, abhängig von S. Victor de Marseille: o. J. Wilhelm d'Aigrefeuille, Kardinal v. 1367—1401 (E m e i s, 223); *S. Peter zu Casserras*, D. Vich, abhängig von S. Peter zu Cluny: 1376—1390 Peter de Luna, Kardinal von 1375—1394 (ebd. 226; Monsalvatje, *Not. hist.* XX, 85). Zur Abhängigkeit der Priorate von den ausländischen Oberabteien vgl. B a u e r, Klosterverbände.

¹⁵⁴ Peter IV. schrieb am 6. Nov. 1379 an die „prohoms“ von Riudevittles, daß sie endlich den Berengar de Vila, der schon vom Bischof von Barcelona investiert sei, als Prior zulassen sollten. ACA Reg. 1263 fol. 39. Der Kronprinz Johannes bat am 14. März 1381 den Papst, dem Raimund de Socorrats das Priorat Cerviá zu geben, das durch den Tod des Kardinals Peter Flandrin an S. Eustachio frei sei. ACA Reg. 1662 fol. 27.

¹⁵⁵ König Johannes I. schrieb am 4. März 1388 dem König Karl von Frank-
reich, der Abt von Frijach könne S. Maria de Cerviá nicht erhalten. Denn er
habe eine Verordnung erlassen, nach der wohl bestimmte Kardinäle, nicht aber
andere Ausländer Pfründen in seinen Ländern besitzen sollten. ACA Reg. 1954
fol. 80v.